

Inhalt:

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes und über versorgungsrechtliche Maßnahmen vom 17. Dezember 1954	S. 325
Verordnung zur Ergänzung der Laufbahnverordnung vom 17. Dezember 1954	S. 328
Anordnung über das Naturschutzgebiet „Hochkienberg, Dürrnbachhorn, Sonntagshorn, Inzeller Kienberg und -Staufen in den Chiemgauer Alpen“ in den Gemarkungen Vachenau, Inzell, Reit im Winkl, Forstbezirke Inzell, Zell, Seehaus, Urschluau, Reit im Winkl und Weißbach, in den Landkreisen Traunstein und Berchtesgaden vom 7. Dezember 1954	S. 328
Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes betreffend Feststellung der Verfassungswidrigkeit des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplanes des Bayerischen Staates für das Rechnungsjahr 1954 (Haushaltgesetz 1954), soweit dieses Gesetz bestimmt, daß der Erlös aus dem Verkauf der dem Bayerischen Staat gehörenden Aktien der Eisenwerk-Gesellschaft Maximilianshütte AG zur allgemeinen Deckung von Ausgaben des außerordentlichen Haushalts, nämlich zur Instandsetzung der Landstraßen I. Ordnung zu verwenden sei, vom 18. Oktober 1954	S. 329
Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes betreffend die Nachprüfung der Verfassungsmäßigkeit der Artikel 56 Abs. 1, 65 Abs. 2, 69, 79 Abs. 1, 80, 99, 118, 158 und 165 des bayerischen Forstgesetzes vom 28. 3. 1852 i. d. Fassung vom 4. 7. 1896 (GVBl. S. 325) vom 6. November 1954	S. 335
Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes betreffend Meinungsverschiedenheiten zwischen der Minderheit und der Mehrheit des Bayerischen Landtags über die Verfassungsmäßigkeit des § 1 Nr. 30 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Landtagswahl, Volksbegehren und Volksentscheid (Landeswahlgesetz) vom 11. August 1954 (GVBl. S. 173) vom 10. November 1954	S. 344

Gesetz**zur Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes und über versorgungsrechtliche Maßnahmen**

Vom 17. Dezember 1954

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Erster Abschnitt:**Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes****Art. 1**

Das Bayerische Beamtengesetz vom 28. Oktober 1946 (GVBl. S. 349) in der Fassung der Gesetze vom 8. März 1950 (GVBl. S. 57) und vom 16. September 1952 (GVBl. S. 255) wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 11 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:
„Die Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit darf erst erfolgen, wenn der Beamte das siebenundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat. Der Beamte bleibt bis dahin Beamter im Probendienst.“
2. Art. 29 erhält folgende Fassung:
„Die zur Ausführung der Art. 25 bis 28 notwendigen Vorschriften über die Nebentätigkeit der Beamten erläßt die Staatsregierung durch Rechtsverordnung. In ihr kann bestimmt werden, ob und inwieweit der Beamte für eine im öffentlichen Dienst ausgeübte oder auf Anordnung, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstvorgesetzten übernommene Nebentätigkeit eine Vergütung erhält oder eine erhaltene Vergütung abzuführen hat.“
3. Art. 39 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Das Landespersonalamt besteht aus neun Mitgliedern.“

4. Art. 40 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Unter den Mitgliedern des Landespersonalamtes sollen sich in der Regel befinden: Ein Richter, je ein Beamter der inneren Verwaltung und der Finanzverwaltung, ein Hochschullehrer, je ein Vertreter der Kommunalverwaltung und der nach § 4 des Senatgesetzes anerkannten Spitzenorganisationen der Berufsbeamten sowie unabhängige Persönlichkeiten, die nicht Berufsbeamte sind. Es werden die Vertreter der Spitzenorganisationen der Berufsbeamten von diesen und der Vertreter der Kommunalverwaltung von den kommunalen Spitzenverbänden vorgeschlagen.“

5. In Art. 93 wird folgender Abs. 2 neu eingefügt:
„(2) Der Beamte im Probendienst mit Dienstbezügen ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn er infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Schädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist. Wird ein Beamter im Probendienst wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichung der Altersgrenze, ohne daß die in Satz 1 genannten Voraussetzungen vorliegen, entlassen, so kann ihm auf Zeit oder lebenslänglich ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des gesetzlichen Ruhegehalts gewährt werden, wenn er ununterbrochen mindestens drei Jahre Beamter mit Dienstbezügen war. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde, bei Staatsbeamten mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen. Sie kann ihre Befugnis mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen auf andere Behörden übertragen.“
Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.
6. Nach Art. 95 wird folgender Art. 95a eingefügt:
„Art. 95a
(1) Bei richterlichen Beamten entscheiden über die Durchführung des Verfahrens sowie über die

Versetzung in den Ruhestand (Art. 95 Abs. 3 und 4) die Dienststrafkammern als Dienstkammern und der Dienststrafsenat als Dienstsenat. Auf das Verfahren finden die Vorschriften der Dienststrafordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß von der Einleitungsbehörde an Stelle des Antrags auf Einleitung des Dienststrafverfahrens der Antrag auf Durchführung des Verfahrens und an Stelle der Anschuldigungsschrift der Antrag auf Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit einzureichen ist.

(2) Sobald der Dienstvorgesetzte dem richterlichen Beamten oder seinem Pfleger nach Art. 95 Abs. 1 mitgeteilt hat, daß die Versetzung in den Ruhestand beabsichtigt ist, kann die Dienstkammer auf Antrag der Einleitungsbehörde den richterlichen Beamten vorläufig seines Dienstes entheben. Eine über die Vorschrift des Art. 95 Abs. 3 Satz 3 hinausgehende Einbehaltung der Dienstbezüge ist in diesem Falle nicht zulässig.“

7. Dem Art. 99 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Der Wohnungsgeldzuschuß (Abs. 1 Nr. 2) ist mit dem Satz für die Ortsklasse A anzusetzen, und zwar auch dann, wenn der Beamte einen Wohnungsgeldzuschuß nicht oder nur teilweise bezogen hat.“

8. In Art. 100 Abs. 1 wird folgender Satz 2 neu eingefügt:

„Der Dienstzeit als Beamter steht die Zeit gleich, in der der Beamte als Beamtenanwärter den für seine Laufbahn vorgeschriebenen Vorbereitungsdienst abgeleistet oder in der er vor seiner Ernennung im Vollzugsdienst der Polizei gestanden hat.“

9. Nach Art. 100 werden folgende Artikel eingefügt:

„Art. 100a

Die ruhegehaltfähige Dienstzeit nach Art. 100 erhöht sich um die Zeit, die auf Grund gewählter Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts anzurechnen ist.

Art. 100b

Hat ein Beamter, der am 8. Mai 1945 im Dienste eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet stand, nach diesem Zeitpunkt aus anderen als beamtenrechtlichen Gründen kein Amt bekleidet, so ist die Zeit ruhegehaltfähig, während der er im öffentlichen Dienst als Angestellter oder Arbeiter tätig gewesen ist oder sich in Kriegsgefangenschaft befunden hat. Auch ohne eine solche Tätigkeit oder eine Kriegsgefangenschaft wird die Zeit zwischen dem 8. Mai 1945 und dem 31. März 1951 für die Berechnung des Ruhegehalts als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt. Für die Zeit einer nach dem 31. März 1951 außerhalb des öffentlichen Dienstes ausgeübten Tätigkeit findet § 73 des Gesetzes zu Art. 131 GG vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307) in der Fassung vom 1. September 1953 (BGBl. I S. 1288) entsprechende Anwendung; Art. 101 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 des Bayerischen Beamtengesetzes bleiben unberührt.

Art. 100c

(1) Als ruhegehaltfähig gilt die Dienstzeit, in der ein Beamter vor seiner Ernennung nach Vollendung des dreißigsten Lebensjahres

- berufsmäßig im Dienst der früheren Wehrmacht oder im früheren Reichsarbeitsdienst gestanden hat oder
- nicht berufsmäßig im Dienst der früheren Wehrmacht gestanden hat und einen Beamtenschein oder Anstellungsschein erhalten hat oder
- als Inhaber eines Versorgungsscheins oder als Militäranwärter oder als Anwärter des früheren Reichsarbeitsdienstes im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet voll beschäftigt gewesen ist.

(2) Art. 100 Abs. 1 Nr. 2, 4 und Abs. 2 sowie Art. 100a gelten entsprechend.

Art. 100d

Die Zeit eines nicht berufsmäßig abgeleisteten Wehrdienstes sowie einer Kriegsgefangenschaft gilt als ruhegehaltfähig, soweit durch sie die Ernennung zum Beamten über das dreißigste Lebensjahr hinaus verzögert worden ist. Die Zeit einer Kriegsgefangenschaft, die über den 31. Dezember 1946 hinaus gedauert hat, ist vom 1. Januar 1947 an in jedem Falle ruhegehaltfähig.“

10. In Art. 101 Abs. 1 Satz 1 wird die Nr. 2 durch folgende Fassung ersetzt:

„2. im öffentlichen Dienst in einem außerdeutschen Staate oder im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen öffentlichen Einrichtung gestanden hat.“

11. Nach Art. 118 wird folgender Art. 118a eingefügt:

„Art. 118a

Der Witwe und den Kindern eines Beamten im Probedienst, dem nach Art. 93 Abs. 2 Satz 2 ein Unterhaltsbeitrag bewilligt worden ist oder hätte bewilligt werden können, kann die oberste Dienstbehörde die in den Art. 113 bis 118 vorgesehene Versorgung bis zur gesetzlichen Höhe als Unterhaltsbeitrag auf Zeit oder lebenslanglich bewilligen. Art. 93 Abs. 2 Satz 3 und 4 finden Anwendung.“

12. Nach Art. 127 wird folgender Art. 127a eingefügt:

„Art. 127a

(1) Ist der Dienstunfall eines Polizeibeamten der Besoldungsgruppen A 8 c bis A 8 a die Folge eines tätlichen Angriffs oder Widerstandes oder einer sonstigen, durch die Eigenart des Polizeidienstes begründeten, während der Ausübung des Dienstes gegenwärtigen Gefahr für Leib und Leben, so bemessen sich die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach der Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe A 7 a, die der Beamte bis zur Vollendung des fünfundsiebzehnten Lebensjahres hätte erreichen können, wenn er im Zeitpunkt des Dienstunfalls in die Besoldungsgruppe A 7 a befördert worden wäre.

(2) Wird ein Polizeibeamtenanwärter infolge eines Dienstunfalls der in Abs. 1 bezeichneten Art entlassen, so ist eine Versorgung nach den Grundsätzen des Art. 135 zu gewähren. Dabei gelten als ruhegehaltfähige Dienstbezüge die Bezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, in der der Beamtenanwärter bei regelmäßig verlaufener Dienstlaufbahn erstmalig planmäßig angestellt worden wäre. Art. 7 Abs. 4 des Gesetzes über die Organisation der Polizei in Bayern vom 28. Oktober 1952 (GVBl. S. 285) bleibt unberührt.“

13. Dem Art. 148 Abs. 2 Satz 3 in der Fassung des Gesetzes vom 8. März 1950 (GVBl. S. 57) wird folgender Halbsatz angefügt:

„sowie für Verzögerungen, die infolge der Verhältnisse der Kriegs- und Nachkriegszeit ohne einen von den Beteiligten zu vertretenden Grund eingetreten sind.“

14. Nach Art. 172 wird folgender Art. 172a eingefügt:

„Art. 172a

(1) Als Reichsgebiet im Sinne dieses Gesetzes gilt das Gebiet des Deutschen Reiches bis zum 31. Dezember 1937 in seinen jeweiligen Grenzen, nach diesem Zeitpunkt in den Grenzen vom 31. Dezember 1937.

(2) Dem Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet im Sinne der Art. 100b und 100c steht gleich

1. für Personen deutscher Staats- oder Volkzugehörigkeit aus den nach dem 31. Dezember

1937 dem Deutschen Reiche angegliederten Gebieten.

2 für volksdeutsche Vertriebene und Umsiedler die gleichartige Tätigkeit im Dienste eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Herkunftsland oder ihm angegliederten Gebiet.“

Zweiter Abschnitt:

Ergänzung des Gesetzes über Gehalt, Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung der Mitglieder der Bayerischen Staatsregierung

Art. 2

In das Gesetz über Gehalt, Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung der Mitglieder der Bayerischen Staatsregierung vom 5. September 1946 (GVBl. S. 369) in der Fassung des Gesetzes vom 19. Januar 1953 (GVBl. S. 9) wird hinter Art. 11 folgender Art. 11a eingefügt:

„Art. 11a

Die Staatsregierung kann früheren bayerischen Ministern und Staatssekretären, die keinen Anspruch auf Ruhegehalt haben, nach Vollendung des fünfundsiebzehnten Lebensjahres oder bei Eintritt dauernder Dienstunfähigkeit sowie ihren Hinterbliebenen bei Bedürftigkeit einen Unterhaltsbeitrag im Höchstbetrag der Versorgungsbezüge aus der Besoldungsgruppe A 2 b gewähren. Abschnitt XI des Bayerischen Beamtengesetzes findet entsprechende Anwendung.“

Dritter Abschnitt:

Zahlung von einmaligen Jahreszuwendungen an Versorgungsempfänger

Art. 3

(1) Die am 1. Juni 1952 vorhanden gewesenen Versorgungsempfänger des Bayerischen Staates, und zwar die Empfänger

a) von Versorgungsbezügen (Wartegeldern, Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern und Unterhaltsbeiträgen) einschließlich Emeritenbezügen (Art. 11 des Gesetzes über die Verhältnisse der Lehrer an wissenschaftlichen Hochschulen vom 15. November 1948 — GVBl. S. 254 —) und Verschollenenbezügen nach § 106 des Deutschen Beamtengesetzes, Art. 121 des Bayerischen Beamtengesetzes,

b) von Übergangsgehältern und Übergangsbezügen nach § 37 und § 52 Abs. 2 in Verbindung mit § 63 des Gesetzes zu Artikel 131 GG vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307) und mit § 13 des Bayerischen Gesetzes zu Art. 131 GG vom 31. Juli 1952 (GVBl. S. 235),

erhalten eine einmalige Jahreszuwendung.

(2) Die Jahreszuwendung beträgt 50 v. H. des Bruttomonatsbetrages des Versorgungsbezuges einschließlich etwaiger Kinderzuschläge. Zum Bruttoversorgungsbezug rechnet die auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 20. November 1951 (GVBl. S. 223) ab 1. Oktober 1951 gewährte Zulage.

(3) Bei der Berechnung der Jahreszuwendung ist der Versorgungsbezug zugrunde zu legen, der den in Abs. 1 bezeichneten Personen für den Monat Juni 1952 vor Anwendung der Ruhensvorschriften des Art. 142 des Bayerischen Beamtengesetzes und des § 37 Abs. 3 des Gesetzes zu Art. 131 GG in Verbindung mit § 13 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes zu Art. 131 GG zustand.

(4) Bei den Bezügen, auf die ein Rechtsanspruch nicht besteht und die für einen nach dem 1. Januar 1952 liegenden Zeitraum bewilligt worden sind, ist die Jahreszuwendung für jeden Monat des Jahres 1952, für den keine Zahlung geleistet worden ist, um je ein Zwölftel zu kürzen.

(5) Auf die Jahreszuwendung sind die Ruhensvorschriften des Art. 142 des Bayerischen Beamtengesetzes sowie des § 37 Abs. 3 des Gesetzes zu Art. 131 GG in Verbindung mit § 13 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes zu Art. 131 GG nicht anzuwenden.

(6) Ist für den Monat Juni 1952 Sterbegeld auf Grund des Art. 109 des Bayerischen Beamtengesetzes gezahlt worden, so ist die Jahreszuwendung aus dem Teil des Sterbegeldes zu berechnen, der auf den Monat Juni 1952 trifft.

(7) Bereits geleistete Vorschüsse sind anzurechnen.

(8) Einen weiteren halben Monatsbezug für die Zeit bis 31. März 1953 erhalten die am 1. Dezember 1952 vorhanden gewesenen Versorgungsempfänger des Bayerischen Staates. Die Absätze 1 bis 3 und 5 bis 7 gelten entsprechend.

Vierter Abschnitt:

Sonstige Bestimmungen

Art. 4

(1) Der Bayerische Staat trägt die gesetzlichen Versorgungsbezüge für die Beamten der früheren staatlichen Polizeiverwaltungen und ihre Hinterbliebenen aus den vor Ablauf des 8. Mai 1945 eingetretenen Versorgungsfällen auch insoweit, als er nach § 82 Abs. 2 des Gesetzes zu Art. 131 GG vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307) nicht zahlungspflichtig ist.

(2) Der Bayerische Staat erstattet den Städten, die gemäß § 82 Abs. 1 des Gesetzes zu Art. 131 GG vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307) die Aufgaben der früheren staatlichen Polizeiverwaltungen übernommen haben und damit Dienstherrn der Beamten dieser Dienststellen geworden sind, bei Eintritt des Versorgungsfalles durch Erreichung der Altersgrenze, dauernde Dienstunfähigkeit oder Tod den Anteil an den Versorgungsbezügen, der dem Verhältnis der bis zum Ablauf des 8. Mai 1945 im planmäßigen Beamtenverhältnis bei der Polizei zurückgelegten vollen Dienstjahre zu den nach dem 8. Mai 1945 im planmäßigen Gemeindedienst zurückgelegten vollen Dienstjahren entspricht. Die Bewilligung von Kannbezügen, für die den Staat eine Erstattungspflicht trifft, bedarf, soweit das Staatsministerium der Finanzen nichts anderes bestimmt, der Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen oder der von ihm ermächtigten Stelle.

(3) Die Staatsministerien der Finanzen und des Innern erlassen, jedes für seinen Geschäftsbereich, die zur Ausführung erforderlichen Bestimmungen.

Art. 5

(1) Versorgungsbezüge der weiblichen Lehrkräfte, deren Grundgehaltssätze auf Grund der in Art. 1 des Gesetzes über den Wegfall der zehnprozentigen Kürzung der Grundgehalts- und Diätensätze der weiblichen Lehrkräfte vom 18. März 1948 (GVBl. S. 59) angegebenen Vorschriften um zehn vom Hundert gekürzt worden sind, werden aus den ungekürzten Ruhegehaltssätzen berechnet.

(2) Soweit im Hinblick auf die zehnprozentige Kürzung der Grundgehaltssätze der weiblichen Lehrkräfte deren Besoldungsdienstalter verbessert oder eine Ausgleichszulage gewährt wurde, entfallen diese Verbesserungen.

Art. 6

(1) Soweit Beamte am 8. Mai 1945 in einem Beamtenverhältnis bei einer Dienststelle im rechtsrheinischen Bayern als ihrer Stammbehörde gestanden haben, gilt ihr Beamtenverhältnis auch ohne Aushängung einer neuen Ernennungsurkunde als von demjenigen bayerischen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn fortgeführt, der bei der Neuordnung der staatsrechtlichen Verhältnisse die Aufgaben der Dienststelle fortgeführt oder ganz oder überwiegend übernommen hat. Art. 162 des Bayerischen Beam-

tengesetzes vom 28. Oktober 1946 (GVBl. S. 349) und die für die außer Dienst gestellten Beamten ergangenen Vorschriften bleiben unberührt. Die Anstellungsbehörde hat dem Beamten auf Verlangen eine Bescheinigung über seinen allgemeinen Rechtsstand zu erteilen.

(2) Ein Anspruch auf Nachzahlung von Bezügen wird durch die Bestimmung in Abs. 1 Satz 1 nicht begründet.

Fünfter Abschnitt:

Inkrafttreten

Art. 7

(1) Dieses Gesetz ist dringlich.

(2) Es treten in Kraft

Art. 1 Nr. 2, 8 und 10 am 7. November 1946,

Art. 1 Nr. 7 am 1. Januar 1955,

Art. 2 am 1. November 1950,

Art. 4 am 1. April 1951,

Art. 5 am 1. April 1953,

Art. 1 Nr. 5, 9, 11, 13 und 14 am 1. September 1953, die übrigen Vorschriften am 1. April 1954.

(3) Die durch Art. 1 Nr. 5, 9 und 11 dem Bayerischen Beamtengesetz eingefügten Art. 93 Abs. 2, Art. 100a, 100b, 100c und 118a finden auch Anwendung auf die vor dem 1. September 1953 eingetretenen Versorgungsfälle, soweit auf diese das Deutsche Beamtengesetz vom 26. Januar 1937 (RGBl. I S. 39) oder das Bayerische Beamtengesetz vom 28. Oktober 1946 (GVBl. S. 349) anzuwenden ist.

(4) Art. 1 Nr. 7 findet auch Anwendung auf die vor dem 1. Januar 1955 eingetretenen Versorgungsfälle.

(5) Art. 1 Nr. 12 dieses Gesetzes findet auch auf die nach dem 1. November 1946 eingetretenen Versorgungsfälle Anwendung.

(6) Die §§ 2 und 3 der Dritten Verordnung zur Sicherung der Währung und der öffentlichen Finanzen vom 21. März 1949 (GVBl. S. 65) treten mit Wirkung vom 1. April 1951 außer Kraft.

(7) Das Staatsministerium der Finanzen erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften.

München, den 17. Dezember 1954.

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Wilhelm Hoegner

Verordnung

zur Ergänzung der Laufbahnverordnung

Vom 17. Dezember 1954

Auf Grund Art. 173 des Bayerischen Beamtengesetzes vom 28. Oktober 1946 (GVBl. S. 349) erläßt die Bayerische Staatsregierung nach Anhörung des Landespersonalamts folgende Verordnung:

Art. 1

Auf Beförderungen, die bis zum 31. Dezember 1955 unter erstmaliger Besetzung einer im Zusammenhang mit dem Dritten und dem Vierten Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts vom 11. August 1954 (GVBl. S. 154, 155) gehobenen oder neu geschaffenen Planstelle erfolgen, findet § 18 der Verordnung über die Vorbildung, Ernennung und die Laufbahn der bayerischen Beamten vom 23. Juni 1952 (GVBl. S. 199) keine Anwendung.

Art. 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1954 in Kraft.

München, den 17. Dezember 1954

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Wilhelm Hoegner

Anordnung

über das Naturschutzgebiet „Hochkienberg, Dürrnbachhorn, Sonntagshorn, Inzeller Kienberg und -Staufen in den Chiemgauer Alpen“ in den Gemarkungen Vachenau, Inzell, Reit im Winkl, Forstbezirke Inzell, Zell, Seehaus, Urschlag, Reit im Winkl und Weißbach, in den Landkreisen Traunstein und Berchtesgaden

Vom 7. Dezember 1954

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 Abs. 1 und 16 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) i. d. F. der Gesetze vom 29. September 1935 (RGBl. I S. 1191), vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1001) und vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 7 Abs. 1 und 5 der Verordnung zur Durchführung des Naturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) i. d. F. der Verordnungen vom 16. September 1938 (RGBl. I S. 1184) und vom 21. März 1950 (GVBl. S. 70) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit des Staatsministeriums des Innern auf dem Gebiete des Naturschutzes vom 13. September 1948 (GVBl. S. 197) ordnet das Staatsministerium des Innern als Oberste Naturschutzbehörde folgendes an:

§ 1

Das alpine und voralpine Gebiet im Bereich der Chiemgauer Alpen in den Gemarkungen Vachenau, Inzell, Reit im Winkl und in den Forstbezirken Inzell, Zell, Seehaus, Urschlag, Reit im Winkl und Weißbach, der Landkreise Traunstein und Berchtesgaden, wird in dem in § 2 Abs. 1 näher bezeichneten Umfange mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Anordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Naturschutzgesetzes gestellt.

§ 2

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von rund 9500 ha und umfaßt die nachstehend aufgeführten Grundstücke:

In der Gemarkung	die Flurstücke Nr.:
Vachenau, Gde. Ruhpolding	252, 254 mit 257
Inzell	1297 mit 1304, 1316, 1322
Reit im Winkl	1282, 1282 ^{1/2} , 1291 mit 1303, 1307 mit 1335
Forstbezirk Inzell	72 mit 103 ^{1/2}
Forstbezirk Zell	1 mit 6, 17 mit 26, 28 mit 64, 67 mit 116
Forstbezirk Seehaus	1 mit 22, 28, 36 mit 50, 55 mit 120
Forstbezirk Urschlag	1 mit 48, 48 ^{1/2} mit 48 ^{1/27} , 49 mit 52, 191 mit 194, 196, 197, 197 ^{1/2}
Forstbezirk Reit im Winkl	1 mit 3, 6 mit 7, $\frac{23}{1}$, $\frac{23}{2}$, 180 mit 184, 192 mit 194
Forstbezirk Weißbach	1 mit 2, 2 ^{1/2} , 4 mit 12, 16 mit 21, 23 mit 26, 35, 64 mit 72, 75 mit 86, 88 mit 97, 99, 100 mit 104.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in eine Karte 1:25 000 und eine Karte 1:50 000 rot eingetragen, die beim Staatsministerium des Innern in München als der Obersten Naturschutzbehörde niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Bayer. Landesstelle für Naturschutz in München, der Regierung von Oberbayern in München, den Landratsämtern in

Traunstein und Berchtesgaden sowie bei den zuständigen Forstämtern.

§ 3

- Im Bereich des Schutzgebietes ist es untersagt,
- a) von Pflanzen — soweit diese nicht schon nach § 4 NatSchVO geschützt sind und demzufolge von ihrem Standort nicht entfernt werden dürfen — mehr als einen kleinen Handstrauß zu entnehmen;
 - b) freilebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Schädlinge;
 - c) Abfälle wegzuwerfen oder das Gelände auf andere Weise zu verunreinigen oder zu beeinträchtigen, an anderen als den von der Regierung von Oberbayern — Höhere Naturschutzbehörde — im Benehmen mit dem jeweils zuständigen Forstamt bestimmten Plätzen zu parken, zu baden und zu zelten;
 - d) eine andere als die nach § 4 Abs. 1 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben;
 - e) die Bodengestalt zu verändern, Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen oder Sprengungen vorzunehmen, Schutt und anderes abzulagern;
 - f) Seeufer, die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen sowie den Grundwasserstand zu verändern;
 - g) Wege und Straßen anzulegen oder bestehende zu verändern (ausgenommen Maßnahmen nach § 4 Abs. 1);
 - h) Bauwerke aller Art — auch baupolizeilich nicht genehmigungspflichtige — sowie Zäune und Einfriedungen zu errichten, ausgenommen Abgrenzungen die im Rahmen der forst- oder landwirtschaftlichen Nutzung notwendig sind;
 - i) im Gelände vorhandene Gebäude, wie Almhütten, Ställe, Städel, Forstarbeiterunterkünfte und Jagdhütten, zu anderen als land-, forst- oder landwirtschaftlichen Zwecken zu benutzen;
 - k) Seilbahnen jeder Art und Drahtleitungen zu errichten;
 - l) Verkaufsbuden oder Stände aufzustellen;
 - m) Bild- und Schrifftafeln anzubringen, sofern sie sich nicht ausschließlich auf den Schutz des Gebietes beziehen; Wegmarkierungen und Warn- tafeln durch Gemeinden, Verkehrsvereine u. dgl. dürfen nur im Benehmen mit der zuständigen Forstbehörde und dem zuständigen Landratsamt — Untere Naturschutzbehörde — durchgeführt werden.

§ 4

(1) Unberührt bleiben:

1. Die forst- und landwirtschaftliche Nutzung einschließlich der Ausübung der Alm- und Weiderechte im Rahmen der bei Erlassung der vorstehenden Anordnung bestehenden dinglichen Rechte; hierzu gehören auch die auf Grund der Alm- und Weiderechte notwendig werdenden Wasserversorgungsanlagen und Wegebauten sowie das Schwenden aufkommenden Gesträuches zwecks ungeschmälerter Erhaltung der Weideflächen;
2. die rechtmäßige Jagd- und Fischereinutzung;
3. der Ausbau oder die Errichtung staatsforsteigener Betriebsgebäude und die Anlage oder Veränderung forstlich notwendiger Straßen und Wege nach Anhörung der höheren Naturschutzbehörde;
4. der Ausbau der Bundesstraße 305 unter Beachtung der vom Bayer Staatsministerium des Innern als Oberster Naturschutzbehörde vorzuschlagenden landschaftspflegerischen Maßnahmen;
5. die Wildbach- und Lawinenverbauung nach Zustimmung der zuständigen Forstbehörden und der Regierung von Oberbayern — Höhere Naturschutzbehörde.

(2) In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Anordnung von der Regierung von Oberbayern — Höhere Naturschutzbehörde — genehmigt werden.

§ 5

Wer den Bestimmungen dieser Anordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Naturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft. Auf Einziehung der durch die Tat erlangten Gegenstände kann erkannt werden.

§ 6

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1955 in Kraft.

München, den 7. Dezember 1954

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Wilhelm Hoegner, Staatsminister

Entscheidung

des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes
betreffend Feststellung der Verfassungswidrigkeit des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltplanes des Bayerischen Staates für das Rechnungsjahr 1954 (Haushaltgesetz 1954), soweit dieses Gesetz bestimmt, daß der Erlös aus dem Verkauf der dem Bayerischen Staat gehörenden Aktien der Eisenwerk-Gesellschaft Maximilianshütte AG zur allgemeinen Deckung von Ausgaben des außerordentlichen Haushalts, nämlich zur Instandsetzung der Landstraßen I. Ordnung, zu verwenden sei

Vom 18. Oktober 1954

Im Namen des Freistaates Bayern! *)

Der Bayer. Verfassungsgerichtshof erläßt in der Sache:

Antrag der Fraktion der Sozialdemokratischen Partei im Bayerischen Landtag vom 6. August 1954, Bevollmächtigte: Dr. Franz Zdrale und Dr. Josef Kriegisch, MdL, München, Maximilianeum, auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltplanes des Bayerischen Staates für das Rechnungsjahr 1954 (Haushaltgesetz 1954), soweit dieses Gesetz bestimmt, daß der Erlös aus dem Verkauf der dem Bayerischen Staat gehörenden Aktien der Eisenwerk-Gesellschaft Maximilianshütte AG zur allgemeinen Deckung von Ausgaben des außerordentlichen Haushalts, nämlich zur Instandsetzung der Landstraßen I. Ordnung, zu verwenden sei,

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 18. Oktober 1954, an welcher teilgenommen haben: als Vorsitzender:

der Präsident des Verfassungsgerichtshofs, Oberlandesgerichtspräsident Walther,
die Beisitzer:

1. Oberlandesgerichtspräsident Schaefer, Oberlandesgericht Bamberg,
2. Senatspräsident Krutsch, Bayer. Verwaltungsgerichtshof,
3. Landgerichtspräsident Dr. Holzinger, Landgericht München II,
4. Landgerichtspräsident Holzbauer, Landgericht München I,
5. Oberverwaltungsgerichtsrat Keller, Bayer. Verwaltungsgerichtshof,
6. Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Eyer mann, Bayer. Verwaltungsgerichtshof,
7. Oberlandesgerichtsrat Dr. Stürmer, Bayer. Oberstes Landesgericht,
8. Senatspräsident Dr. Kolb, Oberlandesgericht München.

in der öffentlichen Sitzung vom 3. November 1954 folgende

*) Die Entscheidung (Vf. 67 — IV — 54) wird gem. § 44 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof vom 22. 7. 47 (GVBl. S. 147) veröffentlicht.

Entscheidung:

Das Haushaltsgesetz 1954 hat insoweit verfassungsändernden Inhalt, als in Art. 2 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit dem Haushaltsplan 1954 bestimmt wird, daß der Erlös aus der Veräußerung der Staatsbeteiligung an der Eisenwerk-Gesellschaft Maximilianshütte AG in Sulzbach-Rosenberg als Deckungsmittel für außerordentliche Haushaltsausgaben zu verwenden ist.

Gründe:

I.

1. Mit Schreiben vom 28. 11. 1951 (vgl. Drucksachen des Bayer. Landtags Beilage 1881) hatte die Bayerische Staatsregierung beim Landtag beantragt, die Zustimmung zum Erwerb einer Beteiligung von 26 % an der Eisenwerk-Gesellschaft Maximilianshütte mbH. in Sulzbach-Rosenberg entsprechend einem Vorvertrag vom 17./22. August 1951 zu erteilen; der Erwerb sollte für Rechnung einer im außerordentlichen Haushalt 1951 noch zu beantragenden Ausgabebewilligung erfolgen. Dieser Vorvertrag lautete:

§ 1

Die Friedrich-Flick-Komm.G. ist Inhaberin sämtlicher 14 000 Geschäftsanteile an der Eisenwerk-Gesellschaft Maximilianshütte mbH. in Sulzbach-Rosenberg.

§ 2

(1) Die Friedrich-Flick-Komm.G. verpflichtet sich, an den bayerischen Staat so viele Geschäftsanteile zu verkaufen, daß dieser im Zeitpunkt der Übertragung der Geschäftsanteile Inhaber von 26 % aller Geschäftsanteile ist. Sollte vor dem Verkauf die Gesellschaft mbH. in eine Aktiengesellschaft umgewandelt werden, so gilt diese Verpflichtung für die Aktien entsprechend.

(2) Der Kaufpreis beträgt 20 Millionen DM, was bei der geplanten Umstellung des Stammkapitals auf 50 Millionen DM einem Kurswert von rd. 154 % entspricht; er mindert sich jedoch auf den etwa von den Sachverständigen begutachteten niedrigeren Wert. Er ist in drei Jahresraten von 7,7 und 6 Millionen DM, fällig je am 1. November der Jahre 1951 mit 1953, zu bezahlen und mit einem Zinssatz, der dem Dividendsatz entspricht, zu verzinsen. Bis zum Betrag von 7 Millionen DM ist Hingabe von Steuergutscheinen zum Begebungswert an Zahlungs Statt zugelassen.

(3) Der bayer. Staat verpflichtet sich, die Geschäftsanteile zu den genannten Bedingungen zu erwerben.

§ 3

Seitens des bayer. Staates wird die mit Antrag des Ministerrats zu erholende Genehmigung durch den Bayerischen Landtag im Haushaltsgesetz vorbehalten.

Am 13. Dezember 1951 hat der Bayerische Landtag beschlossen (vgl. stenogr. Bericht über die 57. Sitzung S. 947/948):

„Der Bayerische Landtag stimmt dem Vorhaben der Staatsregierung zu, 26 % der Geschäftsanteile der Eisenwerk-Gesellschaft Maximilianshütte mbH. in Sulzbach-Rosenberg käuflich zu erwerben, um so Arbeitsplätze für die bayer. Arbeiterschaft sicherzustellen. Die Staatsregierung wird beauftragt, einen Betrag von 20 Millionen DM in den außerordentlichen Haushaltsplan 1951 einzusetzen, und ermächtigt, über diesen Betrag vorgriffsweise zu verfügen.“

Vor dem endgültigen Abschluß des Vertrags zwischen der Friedrich-Flick-Komm.G. als Verkäuferin und dem Bayer. Staat als Käufer ist der Bayerische Landtag zu hören. Mit der Wahrnehmung dieses Rechts des Landtags wird der Haushaltsausschuß betraut. Er wird durch den in Beilage 1944 erwähnten Unterausschuß des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr verstärkt.“

Dieser Ausschuß beschloß noch am gleichen Tage, dem Vorschlag der Staatsregierung zuzustimmen.

Der Kaufpreis von 20 Millionen DM wurde im außerordentlichen Haushalt 1951 wie folgt aufgebracht: In Höhe von 7 Millionen DM durch Begebung von Steuergutscheinen, in Höhe von 13 Millionen DM durch kurzfristige, je zur Hälfte im Rechnungsjahr 1952 und 1953 aus Mitteln des ordentlichen Haushalts inzwischen wieder zurückgezahlte Schuldaufnahmen.

2. Am 2. 8. 1954 beschloß der Bayerische Landtag auf Antrag der Abgeordneten Bezold, Dr. Bungartz und Fraktion (vgl. Drucksachen des Bayer. Landtags Beilage 5456) den Anteil des Bayer. Staates an der Maximilianshütte wieder zu veräußern (siehe stenogr. Bericht der 210. Sitzung S. 1846).

Art. 2 Abs. 4 S. 2 des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des bayer. Staates für das Rechnungsjahr 1954 (Haushaltsgesetz 1954) vom 11. August 1954 (GVBl. S. 147) bestimmt hierzu:

„Die bei Kap. A 1305 Tit. 83 veranschlagten Erlöse des bayer. Staates aus der Veräußerung von Staatsbeteiligungen (Bayer. Schulbuchverlag, Eisenwerk-Gesellschaft Maximilianshütte AG in Sulzbach-Rosenberg und Anorgana-GmbH in Gendorf) sind als Deckungsmittel für außerordentliche Haushaltsausgaben zu verwenden.“

Bei der Vorlage dieses Gesetzes hatte die Staatsregierung hierzu in der Begründung folgendes bemerkt: „Die Verwendung der Einnahmen aus der Veräußerung von Staatsbeteiligungen — Bayer. Schulbuchverlag, Eisenwerk-Gesellschaft Maximilianshütte AG., Anorgana GmbH — (Kap. A 1305 Tit. 83) wurde im Hinblick auf Art. 81 BV im Zusammenhang mit § 18 Abs. 3 der 2. DVHL — Zweite DurchfV zum Gesetz über die Haushaltsführung usw. der Länder und über die vierte Änderung der Reichshaushaltsordnung vom 30. Juni 1937, RGBl. II S. 195 — im Haushaltsgesetz 1954 ausdrücklich festgelegt.“

Bei den Beratungen in der 213. Sitzung des Bayer. Landtags vom 5. 8. 1954, in der dieses Haushaltsgesetz beschlossen wurde, wies der Abgeordnete Dr. Zdralek (SPD) darauf hin, daß die Sozialdemokratische Fraktion Art. 2 Abs. 4 des zur Beschlußfassung stehenden Entwurfs eines Haushaltsgesetzes für verfassungswidrig halte, weil hier Grundstockvermögen entzogen werden solle. Er beantragte deshalb, diese Bestimmung als verfassungsänderndes Gesetz zu behandeln.

Demgegenüber wies der Abgeordnete Dr. Lacherbauer (BP) darauf hin, er vertrete nicht die Auffassung, daß ein verfassungsänderndes Gesetz erforderlich sei, wenn Grundstockvermögen anders verwendet werde, als es in Art. 81 Satz 1 BV stehe; er sei der Meinung, daß ein Gesetz erforderlich sei, wenn eine Minderung des Grundstockvermögens erfolge. Im übrigen bedeute nach seiner Meinung Satz 2 (dieser Verfassungsbestimmung) nichts anderes als eine Weisung an die Exekutive, bei der Verwertung von Grundstockvermögen so zu verfahren, wie er es vorschreibe, nämlich den Grundsatz der Parität zu wahren; eine Abstimmung über das Haushaltsgesetz könne deshalb durchaus in einfacher Form stattfinden.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag Dr. Zdralek gegen die Stimmen der SPD (und gegen zwei Stimmen fraktionsloser Abgeordneter) abgelehnt.

3. Im außerordentlichen Haushalt 1954, wie er in der 213. Sitzung des Bayer. Landtags am 5. 8. 1954 beschlossen wurde (vgl. stenogr. Bericht S. 1944 ff), sind unter Kap. A 1305 Tit. 83 unter Einnahmen veranschlagt:

„Erlös aus der Veräußerung von Staatsbeteiligungen (Bayer. Schulbuchverlag, Eisenwerkgesellschaft Maximilianshütte AG in Sulzbach-Rosenberg, und Anorgana GmbH in Gendorf) 30 Mill. DM.“

Mehreinnahmen vermindern, Mindereinnahmen erhöhen die in Art. 2 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes

vorgesehene Anlehensermächtigung gemäß § 8 a der RHO.“

In den Erläuterungen dazu ist bemerkt: „vgl. Art. 2 Abs. 4 des Haushaltsgesetzes.“

Daß dieser Erlös aus der Veräußerung von Staatsbeteiligungen an den obenbezeichneten Unternehmen für einen bestimmten Zweck im Rahmen des außerordentlichen Haushalts zu verwenden sei, ist nicht bestimmt. Ein Vermerk über die Verwendung bestimmter Beträge zur verstärkten Finanzierung des Um- und Ausbaus der Landstraßen I. Ordnung und der Brücken im Zuge der Landstraßen I. Ordnung — hierfür sind bei Kap. A 0376 Tit. 710 und 711 55,67 Mill. und 7,45 Mill. DM veranschlagt — findet sich lediglich bei den Erläuterungen zu einer anderen Position, nämlich zu Kap. 1306 Tit. 75 „Erlöse aus der Veräußerung von Wertpapieren (Art. 2 Abs. 3 des Haushaltsgesetzes) 20,4 Mill. DM.“

4. Mit Schreiben vom 9. 8. 1954 beantragte die Sozialdemokratische Fraktion des Bayer. Landtags, das Haushaltsgesetz 1954 insoweit für verfassungswidrig zu erklären, als es bestimme, daß der Erlös aus dem Verkauf der Aktien der Maxhütte, soweit sie im Besitz des Bayer. Staates seien, zur Deckung von Ausgaben des außerordentlichen Haushalts, nämlich zur Instandsetzung der Landstraßen I. Ordnung zu verwenden sei.

Ferner wurde beantragt, der Bayer. Verfassungsgerichtshof möge durch einstweilige Anordnung die Veräußerung der Maxhütte-Aktien dem bayer. Staat vorläufig verbieten.

Zur Begründung des Antrags führten die von der SPD-Fraktion bevollmächtigten Abgeordneten Dr. Zdralek und Dr. Kriegisch aus:

Die Beteiligung des bayer. Staates am Aktienkapital der Maxhütte habe nach Auffassung der Sozialdemokratischen Fraktion zum Grundstockvermögen des bayer. Staates im Sinne des Art. 81 BV gehört. Die (beabsichtigte) Verwendung des Veräußerungserlöses stelle keine Verwendung zu „Neuerwerbungen für das Grundstockvermögen“ dar. Instandsetzungen, Um- und Ausbau von Straßen stünden einer „Neuerwerbung“ nicht gleich. Selbst wenn entgegen dem Wortlaut angenommen werden sollte, werterhöhende Baumaßnahmen stünden einer Neuerwerbung gleich, könne das gewonnene Wirtschaftsgut „Straße“, dessen Bauwert sich bei den heutigen Verkehrsverhältnissen außerordentlich schnell abnutze, der Beteiligung an einer Gesellschaft, wie es die Maxhütte sei, nicht wertgleich sein. Insofern also das Haushaltsgesetz 1954 den Veräußerungserlös für Zwecke des Straßenbaues zur Verfügung stelle, widerspreche es dem Art. 81 BV und enthalte eine Änderung der Verfassung.

Daran, daß die Beteiligung des bayer. Staates am Aktienkapital der Maxhütte Grundstockvermögen sei, könne kein Zweifel bestehen. Der Begriff Grundstockvermögen im Sinne des Art. 81 BV decke sich mit dem in § 47 der Verfassung vom 14. 8. 1919 — VU 1919 — verwendeten Begriff; Grundstockvermögen sei also alles Vermögen des Staates, welches nicht zum Verbrauch durch die Verwaltung bestimmt sei. Die (bei den Landtagsverhandlungen aufgestellte) Behauptung, die Beteiligung des bayer. Staates am Aktienkapital der Maxhütte sei von Anfang an nur als vorübergehende Anlage gewollt gewesen, sei unzutreffend; sie werde durch den Inhalt der Verhandlungen, die zum Erwerb des Aktienpaketes geführt hätten, eindeutig widerlegt. Es widerspreche auch dem Sinn des Art. 160 BV, die Beteiligung an einem Unternehmen, das über Bodenschätze von größter Bedeutung verfüge, nicht zum Grundstockvermögen zu rechnen. Art. 160 BV lasse eine Weiterveräußerung von Vermögenswerten, die der Staat in Erfüllung der ihm durch diese Verfassungsbestimmung zugewiesenen Aufgabe erworben habe, nicht zu.

Art. 81 BV ermögliche zwar für sich allein — im Gegensatz zu § 47 VU 1919 — auch ohne gesetzliche Ermächtigung oder Ermächtigung durch Beschluß des Landtags eine Veräußerung von Bestandteilen des Grundstockvermögens, bei gesetzlicher Ermächtigung sogar eine Verringerung des Grundstockvermögens. Art. 81 S. 2 BV gebiete aber, den Erlös zu Neuerwerbungen für das Grundstockvermögen zu verwenden; eine Ausnahme auf Grund einfachen Gesetzes wie in S. 1 des Art. 81 BV sei nicht vorgesehen. Wenn schon der Grundsatz der Erhaltung des Grundstockvermögens ein Grundsatz der Verfassung sei, so sei nicht anzunehmen, daß S. 2 durch einfaches Gesetz außer Wirkung gesetzt werden könne.

5. Die Landtagsmehrheit bestellte zu ihren Vertretern die Abgeordneten Dr. Bezold und Dr. Fischer. Diese beantragten die Abweisung der Anträge der Landtagsminderheit, und zwar mit folgender Begründung:

Die prozessualen und formalrechtlichen Grundlagen für die Klageerhebung sollten nicht bestritten werden. Immerhin müsse aber bei der Frage der Zulässigkeit einer sachlichen Entscheidung der Gedanke erörtert werden, der sich aus dem Umstand aufdränge, daß es der Verfassungsgesetzgeber unterlassen habe, mit dem Begriff „Neuerwerbungen“ allein seinem Willen einen absolut bindenden Ausdruck zu verleihen. Es bleibe also die Frage zu beantworten, ob der Landtag als Gesetzgeber nicht durch seinen Beschluß diesem Begriff eine legale Definition habe zuteil werden lassen können, eine Definition dahingehend, daß unter „Neuerwerbungen“ im Sinne des Art. 81 BV nicht nur Neuerwerbungen im engeren Sinne, sondern auch Maßnahmen zu verstehen seien, die einer Erwerbung im wirtschaftlichen Sinne und damit einer Maßnahme der Erhaltung, Erweiterung oder Umgestaltung gleichkämen.

Es sei nicht ohne weiteres klar, daß die Aktien der Maxhütte Bestandteil des Grundstockvermögens des bayer. Staates geworden seien. Nach dem Gang der Verhandlungen, insbesondere nach den Darlegungen des Staatssekretärs Dr. Ringelmann, auf die in der 57. Sitzung des Bayer. Landtags vom 13. 12. 1951 (stenogr. Berichte S. 924) hingewiesen worden sei, müsse dies sogar bestritten werden.

Andererseits seien die im Eigentum des bayer. Staates stehenden Landstraßen I. Ordnung ebenso Grundstockvermögen, wie es die zu veräußernden Maxhütte-Aktien etwa sein könnten. Ersichtlich sei also, daß nach dem Willen des Landtags der Erlös aus der Veräußerung dem gleichen Grundstockvermögen zugedacht gewesen sei wie jenem Teil des staatlichen Grundstockvermögens, aus dem die zu veräußernden Werte stammten. Aus den Verhandlungen des Verfassungsausschusses der Bayer. Verfassungsgebenden Landesversammlung ergebe sich, daß man den Grundsatz der Erhaltung des Grundstockvermögens nicht so wörtlich nehmen dürfe, daß buchmäßig in jedem Augenblick derselbe Wert da sei; die Hauptsache sei, daß ein gewisser Kapitalfonds in Form von Grundbesitz und sonstigen Werten, die der Staat besitze, erhalten bleibe. Der Begriff der Wertgleichheit vermöge also weder eine Auskunft darüber zu geben, ob etwas Grundstockvermögen im Sinne des Art. 81 S. 1 BV sei, noch ob es als Neuerwerbung im Sinne des S. 2 a. a. O. angesprochen werden könnte. Schon das BGB kenne in seinen Bestimmungen über Verbindung, Vermischung und Verarbeitung (§§ 946 ff) den Grundsatz, daß bestimmte arbeitstechnische Maßnahmen, denen eine bereits bestehende Sache oder Teile einer Sache unterzogen würden, einer Neugestaltung gleichgestellt werden müßten, wenn der Fortbestand der Sache zu ihrem bestimmungsmäßigen Gebrauch nur durch diese Maßnahme gewährleistet sei. Folge man dieser Auffassung, so ergebe sich daraus praktisch, daß erhaltende oder

gestaltende Reparaturen sehr wohl als Neuerwerbungen im Sinne des Art. 81 BV angesehen werden könnten. Die Überlegung, daß ein Großteil der zu reparierenden Straßen in einem so schlechten Zustand sei, daß man vom Standpunkt ihrer Bestimmung aus von Straßen überhaupt nicht mehr sprechen könne, und die weitere Überlegung, daß es Pflicht des Staates sei, dafür zu sorgen, daß benutzungsfähige Straßen vorhanden seien, könnten dieses Ergebnis nur bestätigen.

6. In der mündlichen Verhandlung wiederholten die Bevollmächtigten der Landtagsminderheit und die Bevollmächtigten der Landtagsmehrheit ihre Anträge und im wesentlichen auch ihre schriftlichen Darlegungen.

Die Vertreter der Landtagsminderheit erklärten, der Hinweis in ihrem Antrag, der Erlös aus der Veräußerung der Maxhüttenanteile werde für Instandsetzungsmaßnahmen an Landstraßen I. Ordnung verwendet, sei lediglich als nähere Begründung ihres Antrags aufzufassen.

7. Die Bayer. Staatsregierung gab keine Äußerung ab.

II.

1. Nach Art. 75 Abs. 3 BV entscheidet der Bayer. Verfassungsgerichtshof Meinungsverschiedenheiten darüber, ob durch ein Gesetz die Verfassung geändert wird (vgl. auch § 2 Nr. 7 a, § 3 Abs. 2 Ziff. 2, § 43 VfGHG). Wie der Verfassungsgerichtshof schon mehrfach ausgesprochen hat (vgl. VGH n. F. II 181/198, 3 II 115/118, 4 II 251/268), muß die Meinungsverschiedenheit, die zur Anrufung des Verfassungsgerichtshofs berechtigt, zwischen der Einbringung des Gesetzentwurfs und der Schlußabstimmung erkennbar geworden sein. Gegenstand des Verfahrens sind die Meinungsverschiedenheiten nur in dem Umfang, der sich aus den Anträgen ergibt.

Da die Antragsteller die Auffassung, Art. 2 Abs. 4 S. 2 des Haushaltsgesetzes 1954 ändere die Verfassung, bereits bei den Gesetzgebungsverhandlungen vertreten haben (vgl. stenogr. Bericht über die Sitzung des Bayer. Landtags vom 5. 8. 1954 S. 1955) und ihr Antrag, das Gesetz insoweit als verfassungsänderndes Gesetz zu behandeln, gegen ihre Stimmen (und gegen zwei Stimmen der fraktionslosen Abgeordneten) abgelehnt wurde, ist der Antrag zulässig. Daran ändert auch nichts die Tatsache, daß in der Schlußabstimmung das Haushaltsgesetz 1954 als Ganzes lediglich gegen die Stimmen der Fraktionen der Bayernpartei, der FDP, zweier fraktionsloser Abgeordneter und dreier Abgeordneter der SPD und bei einer Stimmenthaltung aus der Fraktion der SPD, damit also mit der Mehrheit der Stimmen der SPD angenommen wurde; denn in dieser Zustimmung kann, wie sich aus dem Gang der Verhandlungen ergibt, kein Verzicht auf die vorher erhobenen Einwendungen, das Gesetz sei verfassungsändernd, erblickt werden.

2. Gegenstand des Meinungsstreits zwischen der Minderheit und der Mehrheit des Bayer. Landtags ist die Frage, ob Art. 2 Abs. 4 S. 2 des Haushaltsgesetzes 1954 die Bayer. Verfassung (Art. 81 und 160) durch die Bestimmung ändert, daß der bei Kap. A 1305 Tit. 83 veranschlagte Erlös aus der zu veräußernden Staatsbeteiligung an der Eisenwerk-Gesellschaft Maximilianshütte als Deckungsmittel für außerordentliche Haushaltsausgaben zu verwenden sei.

a) Art. 81 BV bestimmt:

„Das Grundstockvermögen des Staates darf in seinem Wertbestand nur auf Grund eines Gesetzes verringert werden. Der Erlös aus der Veräußerung von Bestandteilen des Grundstockvermögens ist zu Neuerwerbungen für dieses Vermögen zu verwenden.“

Aus der Entstehungsgeschichte ergibt sich über den Zweck und die Tragweite dieser Bestimmung folgendes (vgl. stenogr. Berichte über die Verhandlungen des Verfassungs-Ausschusses der Bayer.

Verfassungsgebenden Landesversammlung Bd. I S. 160 ff):

Die Bestimmung sollte auf Vorschlag von Prof. Nawiasky im Anhalt an § 47 Abs. 3 der VU 1919*) ursprünglich lauten:

„(1) Das Grundstockvermögen des Staates darf in seinem Wertbestand nicht verringert werden. Der Erlös aus der Veräußerung von Bestandteilen des Grundstockvermögens ist zu Neuerwerbungen für dieses Vermögen zu verwenden.“

(2) Unbewegliches Eigentum des Staates, das unmittelbar für Staatszwecke bestimmt ist, darf nur mit Zustimmung des Landtags veräußert werden.“

Im Laufe der Aussprache wurde geltend gemacht: Diese Fassung gehe wohl etwas zu weit; auch der Staat, der doch immerhin einen sehr großen Grundbesitz habe, müsse Land für Siedlungen abgeben; wie nun an Stelle dieser Abgaben Neuerwerbungen geschaffen werden sollten, sei nicht ersichtlich (Abg. Prechtl, CSU). Es erscheine nicht zweckmäßig, etwas in die Verfassung aufzunehmen, was nach Lage der Dinge nicht durchführbar sei; auch wenn die Besatzungsmacht größere Eingriffe nicht vornehme, würde der Staat selbst schon einen Aderlaß bei den Staatsforsten vorzunehmen haben, der weit über den Rahmen des Normalen hinausgehe, sonst würde der Wiederaufbau Schiffbruch erleiden (Abg. Wimmer, SPD). Die Bestimmung über das Grundstockvermögen — gemeint war damit lediglich das Verringerungsverbot — finde sich schon in der Bayer. Verfassung von 1818; sie habe damals ihren guten Sinn gehabt und sei gegen willkürliche Teilungen und Beschränkungen von Staatsgut durch die Landesherrn gerichtet gewesen; für die heutigen Zwecke werde es genügen, wenn die Zustimmung des Landtags eingeschaltet sei (Abg. Dr. Hoegner, SPD).

Aus diesen Erwägungen erhielt dann die Bestimmung den Inhalt des heutigen Art. 81 BV, wobei Abs. 2 des ursprünglichen Vorschlags als nunmehr entbehrlich wegfiel.

Aus dieser Entstehungsgeschichte ergibt sich, daß der Verfassungsgeber mit Art. 81 BV keinen neuen Begriff des Grundstockvermögens schaffen wollte, sondern von dem herkömmlichen, bereits in § 47 Abs. 3 VU 1919 verwendeten Begriff ausgegangen ist.

Darnach ist als Grundstockvermögen alles Vermögen des Staates zu erachten, das nicht als Kassenbestand, Reserven (Rücklagen) oder Einnahmen durch den Haushaltsplan oder gesetzliche Anordnung zur Verwendung für einen bestimmten Staatszweck zur Verfügung gestellt ist; es umfaßt Verwaltungsvermögen (Sachen, die unmittelbar mit ihrem Gebrauchswert als Mittel öffentlicher Verwaltung verwendet werden, z. B. Amtsgebäude), die zur allgemeinen Benutzung oder zum Gemeingebrauch bestimmten Sachen (wie Straßen, öffentliche Gewässer) und die Bestände des Finanzvermögens (Forsten, Bäder, Bergwerke); so Piloty, Anm. 3 zu § 47, und Kratzer, Anm. 5 zu § 47 der Bayer. VU. Entscheidend für die Zugehörigkeit eines Vermögensgegenstandes zum Grundstockvermögen ist dabei die Feststellung, ob nach dem Willen des zuständigen Organs der betreffende Gegenstand dem Grundstockvermögen angehören soll oder nicht. Nicht gehören daher beispielsweise Gegenstände zum Grundstockvermögen, die im Einzelfall in der Absicht erworben wurden, sie bei Gelegenheit wieder zu veräußern, auch wenn sie sonst in der Regel Grundstockvermögen sind. Im Zweifel muß sich aus der Natur des Gegenstandes selbst oder unter Umständen aus seiner Erwerbsgeschichte feststellen lassen, ob er Grundstockvermögen ist oder nicht.

*) „Das Grundstockvermögen des Staates darf in seinem Wertbestand durch Veräußerungen nicht verringert werden. Soweit nicht durch Gesetz das Ministerium zu Veräußerungen von Grundstockvermögen ermächtigt wird, können solche nur mit Genehmigung des Landtags erfolgen. Der Erlös solcher Veräußerungen ist zu Neuerwerbungen für das Grundstockvermögen zu verwenden.“

Andererseits kann ein Gegenstand, der einmal Grundstockvermögen geworden ist, diese Eigenschaft nicht ohne weiteres wieder verlieren.

b) Die Anwendung dieser Grundsätze auf den vorliegenden Fall ergibt:

Aus der Natur des Gegenstandes selbst kann für sich allein unmittelbar nicht darauf geschlossen werden, daß es sich beim Erwerb der Beteiligung an der Eisenwerk-Gesellschaft Maximilianshütte um den Erwerb von Grundstockvermögen handeln sollte. Die Staatsregierung ging aber bei den Verhandlungen, die zum Erwerb dieser Beteiligung geführt haben, von der Erwägung aus, daß „ohne Belieferung durch die Maxhütte, des einzigen namhaften Hüttenwerkes im bayerischen Wirtschaftsraum, eine ausreichende Versorgung der bayerischen Wirtschaft, insbesondere der Bauwirtschaft und der bedeutenden eisenverarbeitenden Industrien in den großen Zentralen in München, Nürnberg und Augsburg nicht zu erwarten sei; die Beteiligung des bayerischen Staates an der Maxhütte werde die Zuverlässigkeit einer solchen Versorgung auch in Zeiten festigen, in denen die Markt- und Preisverhältnisse eine bevorzugte Ausfuhr der Erzeugnisse ins Ausland nahelegen könnten; zweckmäßig erscheine es ferner, die Verbindung dieses wichtigen Werkes mit der bayerischen Wirtschaft unabhängiger vom Schicksal einer Familiengesellschaft, wie es die Friedrich-Flick-Komm.G. sei, zu machen“ (vgl. Beilage 1881 der Landtagsdrucksachen, Tagung 1951/52). Ähnliche Begründungen wurden auch in der Vollziehung des Bayer. Landtags vom 13. 12. 1951 (stenogr. Bericht a. a. O. S. 923 ff) von den Abgeordneten zugunsten einer Beteiligung des bayer. Staates an der Maxhütte angeführt.

Die Anteile an der Maximilianshütte sollten darnach für den bayer. Staat auf die Dauer erworben werden.

Dagegen sprechen auch nicht die in diesem Zusammenhang bei den Gesetzgebungsverhandlungen erwähnten Äußerungen des Staatssekretärs Dr. Ringelmann in den vorausgegangenen Beratungen im Staatshaushaltsausschuß — „Derartige Erwerbungen von Beteiligungen sollten an sich über den Grundstock zu bringen, da sie dem Staat neues Vermögen zuführten: unter den heutigen Verhältnissen sei es jedoch nicht möglich, die Gesamtsumme über den Grundstock zu bringen, sie müsse zunächst über den außerordentlichen Haushalt geleitet werden, und man müsse später sehen, ob sie über den Grundstock gebracht werden könne“ (vgl. den erwähnten stenogr. Bericht S. 924) —. Denn die Frage, ob Vermögen seiner Zweckbestimmung nach Grundstockvermögen darstellt oder nicht, ist unabhängig davon, ob es aus Mitteln des ordentlichen oder außerordentlichen Haushalts oder aber aus Mitteln des Grundstockes erworben wird.

c) Die Landtagsminderheit will die staatseigenen Anteile an der Maximilianshütte nicht nur als Bestandteil des dem Art. 81 BV unterworfenen Grundstockvermögens behandeln wissen, sie vertritt darüber hinaus die Auffassung, daß der bayerische Staat beim Erwerb dieser Anteile in Erfüllung einer ihm durch Art. 160 BV zugewiesenen Aufgabe gehandelt habe, und daß dann, wenn einmal Vermögenswerte zum Zweck der in dieser Verfassungsbestimmung vorgesehenen Sozialisierung vom Staat erworben worden seien, der Erwerb nicht mehr durch Weiterveräußerung der Werte rückgängig gemacht werden dürfe. Die Landtagsminderheit hält also den Verkauf der Anteile an der Maximilianshütte — abgesehen von dem Fall einer Verfassungsänderung — schlechthin für unzulässig. Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden. Es kann zwar davon ausgegangen werden, daß bei dem Ankauf der Maximilianshütte-Anteile der Gedanke an die in Art. 160 BV aufgestellten Grundsätze mitgespielt hat, denn in dem unter I 1 erwähnten Antrag der Bayer. Staatsregierung vom 28. 11. 1951 wird aus-

drücklich darauf hingewiesen, daß der Ausschuß nach Art. 1 des Ersten Gesetzes zur Durchführung des Art. 160 BV am 12. 11. 1951 dem Erwerb der Beteiligung zugestimmt habe. Ein Zwang einmal erworbene Vermögenswerte dauernd zu behalten, kann aber aus Art. 160 BV nicht hergeleitet werden. Denn diese Verfassungsvorschrift stellt lediglich Grundsätze für die künftige Gestaltung der Eigentumsverhältnisse an wichtigeren Bodenschätzen und bestimmten anderen Vermögenswerten auf (vgl. Nawiasky-Leusser Anm. zu Art. 160 BV); sie besagt auch nur, daß „in der Regel“ das Eigentum an solchen Werten Körperschaften oder Genossenschaften des öffentlichen Rechts zustehen soll, läßt also Ausnahmen durchaus zu und verbietet insbesondere dem Staat nicht, im Einzelfall Werte dieser Art, die sich bereits in seiner Hand befinden, wieder zu veräußern. Art. 160 BV ist für die im vorliegenden Verfahren zu treffende Entscheidung ohne Bedeutung.

d) Die Frage, unter welchen Voraussetzungen eine Verwertung der staatseigenen Anteile an der Maximilianshütte verfassungsrechtlich zulässig ist, beurteilt sich demnach ausschließlich nach Art. 81 BV. Mit dieser Vorschrift ist der Verfassungsgeber, wie die oben unter II 2 a dargestellte Entstehungsgeschichte ergibt, bewußt von der engeren Regelung in § 47 VU 1919 abgewichen. Er hat der Exekutive grundsätzlich die Möglichkeit gegeben, Grundstockvermögen ohne Mitwirkung des Parlaments zu veräußern; er hat sie aber in doppelter Hinsicht Beschränkungen unterworfen, indem er einmal bestimmte, daß die Verringerung von Grundstockvermögen nur auf Grund eines Gesetzes zulässig sei, und weiter anordnete, daß ein erzielter Erlös stets zu Neuerwerbungen für das Grundstockvermögen zu verwenden sei. Es kann also nach der in der Bayer. Verfassung getroffenen Regelung die Exekutive Grundstockvermögen dann in eigener Zuständigkeit veräußern, wenn ein dem allgemeinen Verkehrswert entsprechender Preis erzielt wird. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, soll also unter dem Wert veräußert oder ein Bestandteil des Grundstockvermögens unentgeltlich weggegeben werden, so bedarf es eines formellen Gesetzes. Es muß aber in jedem Fall, gleichgültig ob durch einfache Verwaltungsmaßnahme zum Verkehrswert oder auf Grund Gesetzes unter diesem Wert veräußert wird, der erzielte Erlös zu Neuerwerbungen für das Grundstockvermögen verwendet werden. Von dieser zwingenden Vorschrift des Art. 81 S. 2 BV kann auch auf Grund eines (einfachen) Gesetzes nicht abgewichen werden. Das ergibt sich aus dem klaren Wortlaut des Art. 81, der einen Gesetzesvorbehalt nur in Satz 1, nicht aber auch in Satz 2 aufweist.

Zu einer anderen Auslegung führt auch nicht die Heranziehung der oben (II 2 a) wiedergegebenen Entstehungsgeschichte des Art. 81 BV. Diese beweist vielmehr gerade, daß der Grundgedanke, „daß der Erlös nicht für laufende Ausgaben verwendet werden dürfe, sondern möglichst rasch wieder in echtes Grundstockvermögen zu verwandeln sei“ (Sten. Prot. a. a. O. S. 162) unangetastet bleiben sollte. Nur insoweit sollte von der zunächst vorgeschlagenen, die Verringerung von Grundstockvermögen ohne Einschränkung verbietenden Regelung abgewichen werden, als dies notwendig erschien, um die Abgabe von Staatsbesitz für bestimmte durch die Not der Zeit bedingte Zwecke, insbesondere von Grund und Boden für Siedlungen, zu ermöglichen. Zu diesem Zweck mußte das frühere verfassungsrechtliche Verringerungsverbot gelockert werden. Es war aber bei den Verhandlungen niemals davon die Rede, daß auch die Vorschrift, die die Verwendung von Veräußerungserlösen regelt und Neuerwerbungen für den Grundstock vorschreibt, durchbrochen und dem Parlament die Möglichkeit gegeben werden sollte, Grundstockvermögen zu veräußern,

um über den Kaufpreis beliebig verfügen zu können. Es ging bei den ganzen Verhandlungen nicht darum, Geldquellen für die Exekutive zu erschließen, sondern allein darum, eine zweckgebundene Abgabe realer im Staatseigentum stehender Werte zu ermöglichen. Es war deshalb durchaus zweckentsprechend, daß in den Satz 1 des Art. 81 der Gesetzesvorbehalt aufgenommen wurde, nicht aber auch in den Satz 2. Dem kann auch nicht entgegengehalten werden, daß der Gesetzgeber, wenn er nach Art. 81 Satz 1 Bestandteile des Grundstockvermögens verschenken oder weit unter Wert veräußern könne, doch auch befugt sein müsse, über den bei einer Veräußerung eingehenden Gegenwert nach Gutdünken zu verfügen. Denn es besteht wohl eine Gewähr, daß ein Parlament zu einer unentgeltlichen Abgabe von Staatsbesitz nur aus besonderen zwingenden Gründen schreitet. Die Gefahr, der Art. 81 BV begegnen will, liegt in erster Linie nicht in solchen unentgeltlichen Verfügungen, sondern darin, daß ein Parlament Grundstockvermögen veräußert, um dadurch Geldmittel zur Deckung von Ausgaben des ordentlichen Haushalts oder — von nicht wertschaffenden — Ausgaben des außerordentlichen Haushalts zu beschaffen. Diese Möglichkeit wird aber dadurch ausgeschlossen, daß nach Art. 81 S. 2 BV der Erlös aus der Veräußerung von Grundstockvermögen zu keinem anderen Zweck als für Neuerwerbungen zum Grundstockvermögen verwendet werden darf. Die in Art. 81 Satz 1 und Satz 2 getroffene unterschiedliche Regelung hat also ihren guten Sinn.

Es ergibt sich somit, daß der Erlös aus einem Verkauf von Grundstockvermögen, wozu die staats-eigenen Anteile an der Maximilianshütte gehören, zu nichts anderem verwendet werden darf als zu Neuerwerbungen für das Grundstockvermögen. Diese von der Verfassung verfügte Bindung, die durch ein (einfaches) Gesetz nicht aufgehoben werden kann, bewirkt, daß der eingehende Erlös mit Staatsgeldern, die nicht zum Grundstockvermögen gehören, nicht vermischt werden darf. Er muß so lange gesondert nachgewiesen werden und unangetastet bleiben, bis er wieder in Sachwerte, die in das Grundstockvermögen fließen, umgesetzt wird (vgl. dazu auch Helmert, Die Vermögensrechnung des Bundes S. 5 — Der Vermögensnachweis der Länder —; § 18 Abs. 1 u. 2 der 2. DVHL vom 30. 6. 1937 — RGBl. II S. 195 — sowie Nummer 66 der Ersten Anweisung zum Vollzug des Reichshaushaltsrechts in den Ländern — 1. VAHL — vom 5. 5. 1939 — Reichshaushalts- u. Bes. Bl. S. 135 —, wo der Gedanke der Bindung und gesonderten Nachweisung ebenfalls klar zum Ausdruck kommt; § 18 Abs. 3 der 2. DVHL ist durch Art. 81 BV außer Kraft gesetzt worden).

e) Die Entscheidung der dem Verfassungsgerichtshof unterbreiteten Frage, ob das Haushaltsgesetz 1954 einen verfassungsändernden Inhalt hat, hängt also davon ab, ob dieses Gesetz — insbesondere in seinem Art. 2 Abs. 4 S. 2 — die durch Art. 81 Satz 2 BV gezogenen engen Grenzen, wie sie oben aufgezeigt wurden, einhält oder nicht.

aa) Dabei bedarf es zunächst noch einer Klarstellung: Die Landtagsminderheit geht bei der Antragstellung von der Annahme aus, daß der Erlös aus dem Verkauf der Maximilianshütte-Anteile auf Grund des Haushaltsgesetzes 1954 speziell „zur Instandsetzung der Landstraßen I. Ordnung“ zu verwenden sei. Das ist unzutreffend. Zwar bildete die Erschließung von besonderen Mitteln für die verstärkte Instandsetzung von Landstraßen I. Ordnung den erkennbaren Beweggrund für den Bayer. Landtag, die Veräußerung der Anteile im außerordentlichen Haushalt 1954 vorzusehen (vgl. insbes. die Ausführungen des Berichterstatters in der 210. Sitzung des Landtags, Sten. Prot. S. 1795). Dieser Beweggrund hat aber weder im Haushaltsgesetz 1954 selbst noch im Haushaltsplan 1954 derart sei-

nen Niederschlag gefunden, daß erkennbar wäre, daß der Erlös aus der Veräußerung der Maximilianshütte-Anteile speziell und ausschließlich für die Instandsetzung, den Ausbau oder den Umbau der Landstraßen I. Ordnung (vgl. dazu den Ansatz bei Kap. A 0376 Titel 710 und 711 sowie die Erläuterungen dazu) zu verwenden wäre. Diese Auffassung vertritt auch der Leiter der Haushaltsabteilung des Bayer. Staatsministeriums der Finanzen, der zur mündlichen Verhandlung als Auskunftsperson zugezogen war und erklärt hat, daß der Erlös aus der Veräußerung der Maximilianshütte-Anteile nicht zweckgebunden sei und deshalb sowohl für die im außerordentlichen Haushalt vorgesehenen Straßenbauten wie auch für sonstige Ausgaben dieses Haushalts verwendet werden könnte. Es hat demnach im vorliegenden Verfahren nicht darauf anzukommen, ob wenigstens Straßenbauten, die über die laufenden Instandhaltungsarbeiten hinausgehen (insbesondere also Neubauten von Straßen und Brücken, Erweiterungen, Umbauten) als Neuerwerbungen für das Grundstockvermögen i. S. des Art. 81 BV angesehen werden können. Denn es gehört, wie bereits erwähnt, nicht zum Inhalt des umstrittenen Haushaltsgesetzes 1954, daß der Veräußerungserlös für den Straßenbau zu verwenden sei; dieses Gesetz sagt vielmehr in seinem Art. 2 Abs. 4 S. 2 ganz allgemein, daß die Erlöse aus der Veräußerung der Staatsbeteiligung an der Maximilianshütte . . . „als Deckungsmittel für außerordentliche Haushaltsausgaben zu verwenden sind.“

bb) Die vom Verfassungsgerichtshof vorzunehmende Prüfung hat sich also auf die Frage zu beschränken, ob das Haushaltsgesetz 1954 mit dieser allgemeinen Anordnung über die Verwendung des Erlöses noch mit Art. 81 Satz 2 BV im Einklang steht. Diese Frage muß verneint werden. Dabei kann es dahingestellt bleiben, ob die umstrittene Norm („sind“ zu verwenden) als eine bindende Weisung an die Exekutive oder nur als eine Ermächtigung aufzufassen ist. Denn Art. 2 Abs. 4 S. 2 will auf jeden Fall die Möglichkeit dafür schaffen, daß der Erlös aus der Veräußerung der Maximilianshütte-Anteile, die Grundstockvermögen darstellen, zur Deckung von — nicht näher bestimmten — Ausgaben des außerordentlichen Haushalts 1954 verwendet wird. Dieser Haushalt enthält aber neben zahlreichen Posten, die sich als Neuerwerb für das Grundstockvermögen darstellen, auch solche, die zu dem Grundstockvermögen in keinerlei Beziehung stehen wie z. B. die Zuschüsse nach Kap. A 1303 Tit. 980, 981 und 982. Art. 2 Abs. 4 S. 2 des Haushaltsgesetzes 1954 läßt also eine Verwendung sowohl für Neuerwerbszwecke wie auch für andere Zwecke zu; wohin die durch den Verkauf erzielten Mittel fließen, steht insoweit im freien Ermessen der Exekutive. Das widerspricht aber eindeutig dem in Art. 81 S. 2 BV enthaltenen Gebot, nach dem solche Verkaufserlöse zweckgebunden sind und unmittelbar wieder in Sachwerte für das Grundstockvermögen umgewandelt werden müssen. Das Haushaltsgesetz 1954 steht also insoweit mit der Verfassung nicht im Einklang.

cc) Es mag noch darauf hingewiesen werden, daß dieses Ergebnis auch nicht mit der Erwägung entkräftet werden kann, daß dann, wenn der Verkaufserlös aus den Maximilianshütte-Anteilen im Rahmen des außerordentlichen Haushalts für andere Zwecke als zur Neuerwerbung für das Grundstockvermögen verwendet wird, immerhin doch andere Mittel dieses Haushalts für die im Haushaltsplan vorgesehenen Neuerwerbungen Verwendung finden müßten, so daß im Gesamtergebnis jedenfalls ein entsprechender Zuwachs für das Grundstockvermögen zu verzeichnen sei. Denn der Verstoß gegen das Gebot, daß speziell der konkrete Erlös (ohne Vermischung mit anderen Mitteln) zu Neuerwerbungen verwendet werden muß, bleibt unter

allen Umständen bestehen. Der Erlös wird verbraucht, und zwar für unzulässige Zwecke. Eine Norm, die das ermöglicht, verletzt den Art. 81 Satz 2 BV gleichgültig, ob etwa durch Verwendung anderer (nicht gebundener) Mittel für Neuerwerbungen für das Grundstockvermögen ein Ausgleich herbeigeführt wird oder nicht. Es läßt sich im übrigen auch niemals mit Sicherheit beurteilen, ob ein solcher Ausgleich bestimmt eintreten wird, denn es könnte sich im außerordentlichen Haushalt auf der Einnahmeseite durchaus ein unvorhergesehener Einnahmeausfall ergeben.

3) Es war demnach festzustellen, daß das Haushaltsgesetz 1954 insoweit einen verfassungsändernden Inhalt hat, als darin bestimmt wird, daß der Erlös aus der Veräußerung der Staatsbeteiligung an der Maximilianshütte AG in Sulzbach-Rosenberg als Deckungsmittel für außerordentliche Haushaltsausgaben zu verwenden ist. Die Feststellung konnte dabei nicht ausschließlich auf den Art. 2 Abs. 4 S. 2 des Haushaltsgesetzes beschränkt werden, weil die bezeichnete Verwendung des Erlöses auch noch in dem einen Bestandteil des Gesetzes bildenden Haushaltsplan erwähnt wird. Zur Klarstellung sei noch bemerkt: Der Verfassungsgerichtshof hatte im vorliegenden Verfahren lediglich darüber zu entscheiden, ob die im Haushaltsgesetz 1954 vorgesehene Verwendung des Erlöses aus der Veräußerung der Maximilianshütte-Anteile mit der Verfassung vereinbar ist und deshalb durch einfaches Gesetz bestimmt werden konnte. Die Frage, ob es möglich wäre, eine solche Regelung wenigstens unter Beachtung der für eine Verfassungsänderung vorgesehenen Form zu treffen, oder ob es sich bei einer solchen Einzelregelung um eine — etwa überhaupt unzulässige — „Verfassungsdurchbrechung“ handeln würde (vgl. hierzu Ehmke, Verfassungsänderung und Verfassungsdurchbrechung im Arch. öff. R. 1954, 385 ff und die dort aufgeführten Nachweise), hatte der Verfassungsgerichtshof nicht zu prüfen.

4) Mit dieser Entscheidung über den Antrag zur Hauptsache ist der Antrag der Landtagsminderheit auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gegenstandslos geworden.

5) Das Verfahren ist kostenfrei (§ 23 Abs. 1 S. 1 VfGHG).

gez. Walther	Schaefer	Krutsch
gez. Dr. Holzinger	Holzbauer	Keller
gez. Dr. Eyer mann	Dr. Stürmer	Dr. Kolb

Entscheidung

**des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes
betreffend die Nachprüfung der Verfassungsmäßigkeit der Artikel 56 Abs. 1, 65 Abs. 2, 69, 79 Abs. 1, 80, 99, 118, 158 und 165 des bayerischen Forstgesetzes vom 28. 3. 1852 i. d. Fassung vom 4. 7. 1896 (GVBl. S. 325)**

Vom 6. November 1954

Im Namen des Freistaates Bayern! *)

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof erläßt in der Sache:

betreffend die Nachprüfung der Verfassungsmäßigkeit der Artikel 56 Abs. 1, 65 Abs. 2, 69, 79 Abs. 1, 80, 99, 118, 158 und 165 des bayerischen Forstgesetzes vom 28. 3. 1852 i. d. Fassung vom 4. 7. 1896 (GVBl. S. 325)

auf die Vorlagen des Strafrichters (Forstrügerichters) des Amtsgerichts Gerolzhofen ohne mündliche Verhandlung in der nichtöffentlichen

*) Die Entscheidung (Vf. 172—V—52, 32, 38—V—53) wird gem. § 46 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof vom 22. 7. 47 (GVBl. S. 147) veröffentlicht.

Sitzung vom 6. November 1954, an der teilgenommen haben:

als Vorsitzender:
der Präsident des Verfassungsgerichtshofs, Oberlandesgerichtspräsident Walther,

die Beisitzer:

1. Senatspräsident Dr. Adam, Bayer. Verwaltungsgerichtshof,
2. Landgerichtspräsident Holzbauer, Landgericht München I,
3. Landgerichtspräsident Dr. Behl, Landgericht Schweinfurt,
4. Landgerichtspräsident Hauth, Landgericht Nürnberg,
5. Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Eichhorn, Bayer. Verwaltungsgerichtshof,
6. Senatspräsident Dr. Kolb, Oberlandesgericht München,
7. Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Bohley, Bayer. Verwaltungsgerichtshof,
8. Senatspräsident Dr. Meder, Oberlandesgericht München,

folgende

Entscheidung:

I. Die Artikel 65 Abs. 2, 69 Abs. 1 Nr. 4, 158 und 165 Abs. 3 des bayer. Forstgesetzes verstoßen gegen die Bayerische Verfassung und sind durch sie aufgehoben.

II. Art 79 Abs. 1 des bayer. Forstgesetzes ist insoweit verfassungswidrig und aufgehoben, als er vorschreibt, daß bei Entwendung von stehendem grünem Holz — neben dem Ersatz des Wertes — auf ein „Drittel desselben für Schaden“ zu erkennen ist, ohne daß ein Gegenbeweis zugelassen wird. Im übrigen widerspricht Art. 79 Abs. 1, soweit er sich auf Grünholzfrevel bezieht, nicht der Bayer. Verfassung.

III. Art. 118 des bayer. Forstgesetzes ist insoweit verfassungswidrig und aufgehoben, als er bestimmt, daß die Vorschrift des Art. 114 auch hinsichtlich „des amtlichen Gutachtens“ Anwendung findet.

IV. Die Artikel 56 Abs. 1, 69 Abs. 1 Nr. 6, 80 und 99 des bayer. Forstgesetzes verstoßen nicht gegen die Bayerische Verfassung.

Gründe:

I.

1. Beim Amtsgericht Gerolzhofen sind mehrere Strafverfahren anhängig, in denen einer Reihe von Personen zur Last gelegt wird, Forstfrevel (Art. 79 Abs. 1, 80, 99 des bayer. Forstgesetzes — ForstG —) begangen und dabei teilweise gemeinschaftlich (Art. 56 Abs. 1 ForstG) gehandelt zu haben. Nach den vom Vertreter der Forstbehörde gestellten Anträgen soll in einigen Fällen der Arbeitgeber der Beschuldigten nach Artikel 69 ForstG als zivilverantwortlich in Anspruch genommen werden. Der Strafrichter (Forstrügerichter) des Amtsgerichts hat — teils in der Hauptverhandlung teils vor der Entscheidung über Strafbefehlsanträge des Forstamts — beschlossen, die Verfahren auszusetzen, um eine Entscheidung des Bayer. Verfassungsgerichtshofs über die Verfassungsmäßigkeit der Art. 79, 80, 99, 56 Abs. 1, 69, 65 Abs. 2, 118, 158 und 165 herbeizuführen. Seine Auffassung, daß diese Vorschriften mit der Bayer. Verfassung nicht vereinbar seien, hat er im wesentlichen begründet wie folgt:

a) Nach dem bayer. Forstgesetz müßten die am Forstfrevel Beteiligten — gleichgültig, ob Alleintäter, Mittäter, Anstifter oder Gehilfen (Art. 56 Abs. 1) — mit der gleichen Strafe belegt werden, und zwar beim Dürrholzfrevel (Art. 80) mit einer dem Werte des gefrevelten Holzes gleichkommenden, beim Grünholzfrevel (Art. 79 Abs. 1) mit einer dem eintrittsfachen Werte des gefrevelten Holzes gleichkommenden und bei Veräußerung des gefrevelten Holzes (Art. 99) mit einer dem doppelten Werte des veräußerten Holzes gleichkommenden Geldstrafe.

Bei der Strafbemessung bleibe sonach schon unberücksichtigt, ob und welchen Gewinn der Täter aus der Tat gezogen oder auch nur erstrebt habe, ferner könnten nicht berücksichtigt werden die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters und die sonstigen Strafzumessungsgründe (Gesinnung, Beweggrund, Maß der Einsicht, Vorleben, persönliche Verhältnisse und das Verhalten nach der Tat). Den rechtsstaatlichen Grundsätzen, daß die Strafe in einem gerechten Verhältnis zum Verschulden des Täters stehen und der Richter die Möglichkeit haben müsse, die Strafe dem Grade des Verschuldens und das Strafmaß den Verhältnissen des Täters anzupassen, werde damit nicht entsprochen. Durch die allgemeine Strafschärfungs- und Strafmilderungsgründe vorsehenden Bestimmungen der Art. 59 und 61 a ForstG werde keine genügende Abhilfe geschaffen.

b) Art. 79 Abs. 1 und 80 ForstG stellten als Entwendungsdelikte eine ungerechtfertigte Sonderbehandlung im Vergleich zu anderen Strafvorschriften (Art. 112 PolStGB, § 370 Nr. 5 StGB und § 242 StGB) dar. Es sei eine unbegriffliche Bevorzugung von Holzdieben großen Stiles, wenn diesen ermöglicht werde, alles mit Geld abzutun, und es sei nicht verständlich, weshalb derjenige, der einen ganzen Wald abschlage oder abschlagen lasse, nicht als Dieb bestraft werden solle.

c) Art. 99 ForstG stehe in einem durch die Besonderheit von Holzentwendungen nicht zu rechtfertigenden Widerspruch zu dem übrigen in Deutschland geltenden Strafrecht und der Lehre von der straflosen Nachtat.

d) Nach Art. 79 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 2 ForstG müsse bei Grünholzfreveln, wenn der geschädigte Waldeigentümer nichts anderes bestimme, der Angeklagte im Forstrügeverfahren neben Strafe und Wertersatz zum Schadensersatz in Höhe eines Drittels des Holzwertes verurteilt werden ohne Rücksicht darauf, ob und in welcher Höhe ein (über den Wert des Holzes hinausgehender) Schaden entstanden sei. Das gelte auch dann, wenn feststehe, daß kein Schaden eingetreten sei, die zusätzliche Zusprechung eines Schadensersatzes in Höhe von einem Drittel des Holzwertes sonach eine klare ungerechtfertigte Bereicherung des Holzeigentümers darstelle, der seinerseits weitergehende Ansprüche nach Art. 67 ForstG jederzeit auf dem Zivilrechtsweg verfolgen könne. Das sei zweierlei Recht zu Ungunsten des regelmäßig sozial Schwächeren. Es sei nicht einzusehen, weshalb bezüglich des Schadensersatzes bei Forstfreveln etwas anderes gelten solle als bei sonstigen gleichgelagerten Tatbeständen. Die Regelung des ForstG widerspreche dem Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit und dem Gleichheitssatz.

e) Art. 69 ForstG (Zivilverantwortlichkeit) erkläre, ohne daß der Beweis eines Verschuldens erforderlich wäre, aus rein fiskalischen Gründen Dienstherren, Ehemänner, Väter usw. der Forstfrevler für deren Geldstrafen für haftbar und gebiete ihnen — entgegen § 257 StGB — die Zahlung dieser Strafen. Das sei für einen Rechtsstaat untragbar. Die Regelung führe auch dazu, daß der Dienstherr unter Umständen, wenn der Frevler von mehreren Knechten ausgeführt werde, das Mehrfache des Wertes des gefrevelten Holzes an die Staatskasse abführen müsse, während er nach Art. 69 Abs. 3 ForstG, wenn er sich selbst nach § 361 Nr. 9 StGB strafbar gemacht habe, höchstens 150 DM zu zahlen habe ohne Rücksicht auf den Wert des Holzes und die Zahl der am Frevel beteiligten seiner Aufsicht unterstehenden Personen. Unvereinbar mit Art. 118 Abs. 1 BV sei ferner die Sonderregelung, die Art. 69 hinsichtlich der Beweislast treffe, die hier — anders als bei sonstigen durch Knechte begangenen strafbaren Handlungen — willkürlich dem Dienstherrn aufgebürdet werde.

f) Verfassungswidrig seien auch die in Art. 158, 165 und 65 Abs. 2 ForstG enthaltenen Verfahrensvorschriften.

Artikel 158 zwingt den Richter, in Forstrügeverzeichnissen oder in besonderen Anzeigeprotokollen niedergelegte Angaben von Hilfspersonen der Forststrafgerichtsbarkeit (Art. 119, 115 ForstG) so lange für richtig zu halten, als die Unrichtigkeit nicht bewiesen sei. Die darin liegende Forderung, daß der Angeklagte gegenüber uneidlichen polizeilichen Angaben seine Unschuld zu beweisen habe, sei für einen Rechtsstaat unhaltbar und widerspreche dem Fundamentalsatz des deutschen Strafrechts, daß Bestrafungen nur bei Beweis der Schuld erfolgen dürften und daß im Zweifel zu Gunsten des Angeklagten zu erkennen sei.

Durch Art. 165 ForstG werde dem Forstrügerichter, wenn der Angeklagte eine ihn entlastende Berechtigung behaupte, die Entscheidung hierüber grundsätzlich entzogen. Dem Angeklagten werde es auferlegt, sein Recht im Zivilrechtsweg zu beweisen. Versäume er das oder ergehe eine ihm ungünstige rechtskräftige Entscheidung, und sei es auch nur ein Versäumnisurteil, so müsse der Forstrügerichter die behauptete Berechtigung als nicht bestehend betrachten, selbst wenn er vom Gegenteil überzeugt sei. Andererseits sei er an ein Anerkenntnis des Waldeigentümers gebunden und müsse den Angeklagten gegebenenfalls freisprechen, ohne selbst eine Klärung herbeiführen zu können. Auch diese Regelung sei untragbar.

Art. 65 Abs. 2 ForstG binde den Richter an die vom Forstamt vorgenommene Schätzung und schließe weitere Erhebungen hinsichtlich der Wertbestimmung aus. Bei dieser Regelung stelle die Schätzung des Forstamts sich nicht mehr als Gutachten, sondern als unanfechtbare Teilentscheidung dar. Die Stellung des Forstamtes als amtlicher Gutachter nach Art. 118, 114 ForstG im allgemeinen und als Gutachter mit bindender Wirkung nach Art. 65 Abs. 2 ForstG im besonderen sei auch unvereinbar mit seiner Stellung als weisungsgebundener Vertreter der Anklage im Forstrügeverfahren. Es sei mit dem Rechtsstaatsprinzip nicht vereinbar, wenn Sachverständigen- und Anklagefunktion in einem Strafverfahren zusammengefaßt würden.

Das Forstrügericht, das auf diese Weise in seiner Entscheidungsfreiheit beschränkt werde und dem es ausschließlich obliege, nach den starren Strafbestimmungen des ForstG die Strafe zu verkünden, sei nur dem Schein nach noch ein unabhängiges Gericht, in Wirklichkeit aber ein an Angaben und Beurteilung der Forstbehörden gebundenes Vollzugsorgan. Es seien demnach nicht nur die Art. 3 und 118 Abs. 1 BV verletzt sondern auch Art. 85 BV.

2. Dem Bayer. Landtag, dem Bayer. Senat und der Bayer. Staatsregierung wurde gemäß § 45 Abs. 4 des Gesetzes Nr. 72 über den Verfassungsgerichtshof (VfGHG) Gelegenheit gegeben, zu dem Antrag Stellung zu nehmen.

a) Der Bayer. Landtag hat beschlossen, sich nicht an dem Verfahren zu beteiligen.

b) Der Bayer. Senat ist der Auffassung, daß die Art. 158, 165 Abs. 3 und 65 Abs. 2 ForstG verfassungswidrig seien, weil durch sie die freie Beweiswürdigung des Richters in unzulässiger Weise beschränkt und in Art. 158 im Widerspruch zu den fundamentalen Grundsätzen rechtsstaatlicher Strafrechtspflege die Beweislast dem Angeklagten überbürdet werde. Im übrigen hält der Senat die erhobenen verfassungsrechtlichen Bedenken nicht für begründet. Die dem Richter bei der Strafzumessung keinen Spielraum lassende Regelung in den Art. 79, 80 und 99 ForstG sei neuzeitlichem Strafrechtsdenken allerdings fremd, könne aber doch nicht als dem Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit widersprechend bezeichnet werden. Der Wert des entwendeten Gutes und die Schadenshöhe würden auch sonst

als Faktoren bei der Strafzumessung anerkannt. Wenn sie in den genannten Bestimmungen des Forstgesetzes die einzigen Faktoren seien, so finde das eine gewisse Rechtfertigung darin, daß es sich in der Regel um nicht allzu beträchtliche Werte handle und diese Gebundenheit einer möglichen Ungleichheit der Bestrafungen zu steuern vermöge. Die unterschiedliche Behandlung von Forstfrevler einerseits und des Felddiebstahls, Mundraubs und gewöhnlichen Diebstahls andererseits könne nicht als verfassungswidrig angesehen werden, weil es sich bei Forstfrevlern um besondere Tatbestände handle, die eine besondere Regelung rechtfertigten. Aus dem gleichen Grunde könne es auch hingenommen werden, daß Art. 99 ForstG die Veräußerung gefrevelten Holzes nicht als straflose Nachtat behandle, zumal der weiterveräußernde Frevler als besonders gefährlich zu gelten habe. Bei der angefochtenen Schadensersatzregelung des Art. 79 Abs. 1 ForstG sei der Gesetzgeber von der Erwägung ausgegangen, daß bei Frevler an grünem Holz regelmäßig das Wachstum des Waldes gestört und der Waldertrag beeinträchtigt werde und daß bei Entwendung gefällten Holzes der Eigentümer für den vergeblichen Aufwand von Mühe und Kosten auf die Fällung des Holzes entschädigt werden solle. Diese Gründe rechtfertigten die getroffene Regelung. Daß die in Art. 69 ForstG verordnete Zivilverantwortlichkeit nicht verfassungswidrig sei, habe der Bayer. Verfassungsgerichtshof bereits in seiner Entscheidung vom 9.1.1953 Vf. 52-V-52 (VGH n. F. 6 II 1) festgestellt; die Mithaftung werde überdies durch die in Art. 69 Abs. 2 eröffnete Möglichkeit des Entlastungsbeweises ganz wesentlich eingeschränkt.

c) Die Bayer. Staatsregierung hat darauf hingewiesen, daß das alte Landesforststrafrecht in seiner Eigenart und mit seinen Abweichungen von den Grundsätzen und der Struktur des allgemeinen Strafrechts durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch ausdrücklich aufrechterhalten worden sei, und zu den einzelnen angefochtenen Vorschriften im wesentlichen ausgeführt:

Eine absolute, in einem festen Verhältnis zum Wert des Entwendeten stehende Strafe, wie sie in Art. 79 Abs. 1, 80 ForstG angedroht werde, biete bei der außerordentlichen Vielgestaltigkeit der Frevelfälle und der Begleitumstände sowie der unterschiedlichen für den Richter kaum überschaubaren biologischen und forsttechnischen Auswirkung die einzig sichere und zuverlässige Handhabe für eine gleichmäßige und damit gerechte Bestrafung. Überdies habe der Richter die Möglichkeit, die Strafe dem Verschulden und den Motiven des Täters anzupassen, da das ForstG sowohl Strafschärfungs- als auch Strafmilderungsgründe vorsehe. Dem richterlichen Ermessen sei daher ein genügend weiter Spielraum gelassen. Die Tatbestände des Forstfrevlers könnten auch nicht mit denen sonstiger Entwendungsdelikte verglichen werden, da Forstfrevler stets einen Eingriff in einen lebenden, dem besonderen und notwendig eigen gearteten Schutz des Staates anvertrauten Organismus bedeute. Die Beurteilung von Forstfrevlern nach allgemeinem Strafrecht ohne Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten führe zu unrichtigen Ergebnissen. Im übrigen bestehe auch kein Rechtsatz im Range von Verfassungsrecht, durch den der Gesetzgeber gezwungen werde, an verschiedene Tatbestände dann die gleiche Strafsanktion zu knüpfen, wenn diese Tatbestände einander vergleichbar seien und etwa die gleiche Schuld auf seiten des Täters voraussetzten.

Art. 99 ForstG stehe zwar im Widerspruch zu der Lehre von der straflosen Nachtat; dabei handle es sich aber lediglich um einen von der Rechtsprechung entwickelten Begriff. Ein Verfassungsrechtssatz — insbesondere auch Art. 104 Abs. 2 BV — sei nicht verletzt.

Ebensowenig verletze Art. 56 Abs. 1 ForstG rechtsstaatliche Grundsätze, da es nach § 2 Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch dem Gesetzgeber eines Landes unbenommen geblieben sei, die Strafe des Gehilfen der des Täters anzupassen, und das bayer. Forststrafrecht davon ausgegangen sei, daß es bei der mäßigen Größe der auf die Urheberchaft gesetzten Strafen nicht angemessen sei, noch eigene Strafdrohungen für die Hilfeleistungen aufzustellen. Die gleiche Strafdrohung für Mittäter und Gehilfen sei im übrigen auch im Forstgesetz nur bei absolut bestimmten Strafen (nicht bei solchen mit Strafrahmen) bindend.

Die in Art. 79 Abs. 1 ForstG getroffene Schadensersatzregelung sei ebenfalls mit der Verfassung vereinbar. Beim Grünholzfrevler entstehe stets ein über den Holzwert hinausgehender Schaden, da der Waldertrag durch Störung des Wachstums und Bestandes beeinträchtigt werde und die Reduzierung oder gar Vernichtung des sogenannten „Unterstandes“ zu schweren Schädigungen des Waldlebens führe. Bei der Entwendung bereits gefällten Holzes solle der Schadensersatz, den Art. 79 Abs. 1 vorsehe, den vergeblichen Aufwand von Mühe und Kosten auf die Fällung des Holzes ersetzen.

Zur Widerlegung der gegen Art. 69 ForstG geltend gemachten Bedenken könne auf die Entscheidung des Bayer. Verfassungsgerichtshofs vom 9.1.1953 (VGH n. F. 6 II 1) verwiesen werden, in der die Verfassungsmäßigkeit der Vorschrift bereits geprüft und bejaht worden sei.

Was die gegen die Verfahrensvorschriften des ForstG erhobenen Rügen anlange, so sei es zwar richtig, daß der — nach § 3 Abs. 3 EGStPO in Kraft gebliebene — Art. 158 ForstG der Regelung in der Strafprozeßordnung widerspreche. Die Abweichung sei notwendig, da der Forstschutzbedienstete dem Frevler sehr häufig unter vier Augen ohne Beisein von Zeugen gegenüberstehe, so daß seiner Aussage besondere Beweiskraft zugemessen werden müsse. Es erscheine sehr zweifelhaft, ob aus Art. 3 BV ein rechtsstaatlicher Grundsatz des Inhalts abgeleitet werden könne, daß in einem Strafverfahren der Grundsatz freier richterlicher Beweiswürdigung uneingeschränkt gelten müsse und Urkunden — auch bei Zulässigkeit des Gegenbeweises — keine volle Beweiskraft zukommen dürfe. Die Beweiskraft der in Art. 158 ForstG geregelten Anzeigen sei auch an sehr strenge Voraussetzungen geknüpft, das Forstschutzpersonal werde nach Art. 121 ForstG allgemein vereidigt. Der Richter könne überdies den Forstbediensteten in der Sitzung persönlich vernehmen und den zugelassenen Gegenbeweis nach freiem Ermessen würdigen.

Auch die angegriffene Bestimmung des Art. 165 ForstG, die verhindern wolle, daß der Beschuldigte sich durch grundloses Vorschützen einer bürgerlich-rechtlichen Berechtigung der Bestrafung entziehe oder die Verurteilung verschleppe, verstoße nicht gegen rechtsstaatliche Grundsätze. Der Unterschied zu der von der Strafprozeßordnung getroffenen Regelung bestehe im wesentlichen nur darin, daß der Angeklagte nach Art. 165 ForstG dann, wenn das geltend gemachte private Recht im Forstrügeverfahren nicht dargetan werden könne und er auch nicht binnen einer bestimmten Frist Klage beim Zivilgericht erhebe, zu verurteilen sei, während nach § 262 StPO in einem solchen Fall das Strafgericht auch über die zivilrechtliche Berechtigung zu entscheiden habe.

Die in Art. 118 ForstG vorgesehene Einschaltung der staatlichen Forstverwaltung in das gerichtliche Verfahren sei zur Unterstützung des Richters notwendig und gewährleiste die Findung eines gerechten, den öffentlichen Belangen Rechnung tragenden Urteils. Der Richter werde dadurch in der freien Beweiswürdigung nicht beschränkt.

Art. 65 Abs. 2 ForstG widerspreche zwar nicht dem Art. 85 BV, es erscheine aber fraglich, ob die Vorschrift mit rechtsstaatlichen Grundsätzen vereinbar sei. Sie könne — bei Frevel aus dem Staatswald — dazu führen, daß der Vertreter des Forstamts Staatsanwalt, weisungsgebundener Vertreter des Geschädigten und Gutachter in einer Person sei. Es sei daher die Ansicht vertretbar, daß Art. 65 Abs. 2 ForstG zumindest insoweit verfassungswidrig sei, als die Taxierung des Forstamts in Ermangelung einer Aussage der Wertbestimmungstabelle zugrunde zu legen sei, wenn es sich um Frevel im Staatswald handele.

3. Auf mündliche Verhandlung ist von den Beteiligten verzichtet worden.

II.

1. Die Zuständigkeit des Bayer. Verfassungsgerichtshofs zur Entscheidung über die vom Strafrichter des Amtsgerichts Gerolzhofen aufgeworfenen Fragen ergibt sich aus Art. 92, 65 BV in Verbindung mit § 2 Nr. 5 des Gesetzes Nr. 72 über den Verfassungsgerichtshof (VfGHG). Bei den Normen, deren Kontrolle begehrt wird, handelt es sich um aus der Zeit vor der Bayer. Verfassung 1946 stammendes bayer. Recht, das nicht Bundesrecht geworden ist. Zu prüfen ist, ob die angefochtenen Vorschriften mit der Bayer. Verfassung vereinbar sind oder ob sie gegen die Verfassung verstoßen und deshalb mit deren Inkrafttreten am 8.12.1946 aufgehoben worden sind (Art. 186 Abs. 2 BV). Die Feststellung, daß ein vor diesem Zeitpunkt erlassenes Landesgesetz mit der Bayer. Verfassung nicht vereinbar und deshalb aufgehoben ist, kann, wie sich aus Art. 65 im Zusammenhang mit Art. 186 Abs. 2 BV ergibt, allein der Bayerische Verfassungsgerichtshof treffen, nicht auch der Richter, der die Norm in einem Verfahren anzuwenden hat. Dieser hat vielmehr nach Art. 92 BV dann, wenn er ein (vor- oder nachkonstitutionelles) Landesgesetz für verfassungswidrig hält, sein Verfahren auszusetzen und die Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs herbeizuführen. Es ist allerdings bezweifelt worden, ob die Vorschrift einer Landesverfassung, die dem Landesverfassungsgerichtshof ein Prüfungsmonopol für die Vereinbarkeit vor Inkrafttreten des Grundgesetzes verkündeter Landesgesetze mit der Landesverfassung einräumt, mit dem Grundgesetz im Einklang steht. Der Württemberg-Badische Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Vorlagebeschluß vom 17. 5. 1954 (JZ 1954 S. 518, Leitsatz 2 und Anmerkung) ausgeführt, die Auslegung, die Artikel 100 Grundgesetz in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24. 2. 1953 (BVerfGE 2, 124/128) erfahren habe, müsse auch für Landesrecht gelten, woraus sich ergebe, daß nach Artikel 100 die Verwerfungskompetenz der Gerichte zumindest auch für vorkonstitutionelle Landesgesetze bestehen bleiben solle. Diese Ausführungen geben dem Bayer. Verfassungsgerichtshof aber keinen Anlaß, von seinem bisherigen Standpunkt abzugehen. In der bezeichneten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist ausgeführt, daß das Grundgesetz dem Bundesverfassungsgericht das Entscheidungsmonopol hinsichtlich des vorkonstitutionellen Rechts nicht habe zuweisen wollen, insofern vielmehr die Befugnis der Gerichte, Normen als verfassungswidrig nicht anzuwenden, habe „bestehen bleiben“ sollen. Auch wenn man von dieser Auffassung ausgeht, so ergibt sich noch keineswegs, daß das Grundgesetz auch bereits bestehende landesverfassungsrechtliche Regelungen, nach denen die Verwerfungskompetenz den allgemeinen Gerichten entzogen und eine alleinige Zuständigkeit des Landesverfassungsgerichtshofs begründet worden war, wieder beseitigen wollte. Dafür, daß eine solche Änderung eines in einzelnen Ländern seit Jahren bestehenden verfassungsrechtlichen Zustandes vom Grundgesetz gewollt war, geben weder der Wortlaut des Artikels 100 Grund-

gesetz noch seine Entstehungsgeschichte noch sonstige Vorschriften des Grundgesetzes einen Anhaltspunkt (vgl. dazu auch von Mangoldt Grundgesetz Artikel 100 Anmerkung 3 S. 540, 541). Der Verfassungsgerichtshof hält deshalb an seiner ständigen Rechtsprechung fest, daß ihm die ausschließliche Zuständigkeit zur Nachprüfung der Verfassungsmäßigkeit auch vorkonstitutioneller Landesgesetze zusteht.

2. Die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs kann der Richter nur für eine solche Norm herbeiführen, die für die Entscheidung des bei ihm anhängigen Verfahrens „einschlägig“ ist (§ 45 Abs. 1 VfGHG). Dabei kommt es regelmäßig auf die vom Richter bei der Vorlage vertretene Auffassung an, also darauf, ob er sich seiner Ansicht nach mit der Norm in der von ihm zu treffenden Entscheidung auseinandersetzen hat (vgl. VGH n. F. 4 II 195/201). Es kann allerdings eine Norm ihre „Einschlägigkeit“ nachträglich dann verlieren, wenn nach der Vorlage Umstände eintreten, aus denen sich mit Sicherheit ergibt, daß der Richter die Norm, deren Kontrolle er mit seinem Vorlagebeschluß begehrt, nicht mehr anzuwenden hat, das bei ihm anhängige Verfahren vielmehr unabhängig von dieser Norm sein Ende findet und ein Bedürfnis, ihre Verfassungsmäßigkeit zu prüfen, zweifelsfrei nicht mehr besteht. Das kann insbesondere dann der Fall sein, wenn sich nachträglich Verfahrenshindernisse ergeben, die zu einem Abschluß des Verfahrens ohne Anwendung materiellrechtlicher Vorschriften zwingen. Als ein solches Verfahrenshindernis kann sich auch eine Amnestie darstellen (vgl. Brandstetter, Straffreiheitsgesetz 1954 § 2 Anmerkung 30 mit Nachweisen). Die Anwendung eines Amnestiegesetzes ist jedoch nur subsidiär; sie kommt dann nicht in Betracht, wenn — ohne daß es einer Fortsetzung des Verfahrens bedarf — bereits feststeht, daß schon aus anderen Gründen eine Verurteilung nicht erfolgen darf (Brandstetter a. a. O. Anm. 37; Kohlhaas, Kommentar zum Amnestiegesetz 1954 § 1 Anm. IV). Das bedeutet für die vom Forstrichter des Amtsgerichts Gerolzhofen ausgesetzten Verfahren, daß der Richter, ehe er das inzwischen in Kraft getretene Straffreiheitsgesetz vom 17. 7. 1954 (BGBl. I 203) anwendet, zumindest in den Fällen, in denen er die Entscheidung über die vom Forstamt beantragten Strafbefehle ausgesetzt hat, nach wie vor zu prüfen hat, ob die in Betracht kommenden Strafordrohungen überhaupt rechtsgültig sind. Außerdem stellt sich eine der Taten, die den Gegenstand der ausgesetzten Verfahren bilden, als Vergehen dar (Geldstrafe von 170 DM, vgl. dazu Wonhas, ForstG Vorbem. I 9 zu §§ 48—74, S. 249). Es ist also nicht ausgeschlossen, daß der Beschuldigte hier Antrag auf Durchführung des Verfahrens nach § 17 Straffreiheitsgesetz 1954 stellt und dann auch die angefochtenen Verfahrensvorschriften des Forstgesetzes zur Anwendung gelangen müssen. Schließlich läßt sich auch nicht übersehen, ob nicht zur Klärung der in den ausgesetzten Verfahren mehrfach auftauchenden Frage der Zivilverantwortlichkeit die Weiterführung des einen oder anderen Verfahrens notwendig sein wird (vgl. dazu Brandstetter a. a. O. § 1 Anm. 27). Es ergibt sich also, daß das Inkrafttreten des Straffreiheitsgesetzes 1954 das Bedürfnis nach der verfassungsmäßigen Überprüfung der vom Forstrichter bezeichneten Vorschriften nicht beseitigt hat; die Vorschriften sind nach wie vor „einschlägig“ i. S. des § 45 Abs. 1 VfGHG.

Auch sonst bestehen in formeller Hinsicht gegen den Antrag keine Bedenken.

III.

Die Überprüfung der einzelnen vom Forstrichter beanstandeten Vorschriften des Forstgesetzes auf ihre Vereinbarkeit mit der Bayer. Verfassung ergibt:

1. Die Strafandrohungen der Art. 79
Abs. 1, 80, 99, 56, Abs. 1 ForstG

a) Der Bayer. Verfassungsgerichtshof hat bereits in seiner Entscheidung vom 28. 7. 1950 (VGH n. F. 3 II 109 — GVBl. 1950, 124 — Verw.Rspr. 3,145) ausgesprochen, daß die allgemeinen den Rechtsstaat kennzeichnenden Rechtssätze in Bayern geltendes Recht im Range des Verfassungsrechts sind (Art. 3 BV); das bedeute — auf das Gebiet des Strafrechts bezogen — daß ein Strafübel stets in einem gerechten Verhältnis zur Schwere der Straftat und zum Verschulden des Täters stehen muß und daß dort, wo die Tat Grade des Verschuldens und der Schwere aufweisen kann, dem Richter grundsätzlich die Möglichkeit gelassen werden muß, die Strafe dem anzupassen (vgl. auch die Entscheidung vom 18. 3. 1954 GVBl. 110). Aus diesen Grundsätzen folgt, daß es mit der Bayer. Verfassung nicht vereinbar ist, wenn ein Gesetz dem Richter vorschreibt, für Straftaten, die ihrem Gehalt nach verschiedenartige Bewertungen zulassen, stets ein und dieselbe Strafe zu verhängen. Bei den Strafen, die das Forstgesetz in seinen Artikeln 79, 80 und 99 festlegt, handelt es sich aber nicht um absolute Strafandrohungen in diesem Sinne, sondern um die Androhung von sogenannten multiplikativen Strafen, die von dem Wert des entwendeten Holzes ausgehen und die Strafe nach dem einfachen (Dürrholzfrevl), eineindrittelfachen (Grünholzfrevl) oder doppelten Wert (Veräußerung gefevelten Holzes) bemessen. Das bedeutet, daß ein Strafzumessungsgrund, den der Richter bei Entwendungsdelikten auch sonst regelmäßig zu beachten hat (§ 27c Abs. 2 StGB), nämlich der Wert des Entwendeten und der dadurch erzielte Gewinn, vom Gesetz selbst bereits als maßgebend für die Höhe der Strafe berücksichtigt worden ist. Die Strafe ist also schon insoweit nicht völlig starr, sie variiert vielmehr nach dem Wert des gefevelten Gegenstandes. Die Motive zum Forstgesetz (vgl. Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten 1851 Beil. Bd. I S. 627 ff, auch 1845/46 Beil. Bd. I S. 202) rechtfertigen dieses System damit, daß Forstfreveln, die durch Entwendung verübt werden, „ein und dieselbe Triebfeder zu Grunde liege“ und demgemäß die subjektive Strafbarkeit ziemlich einheitlich und gleichartig gelagert sei, jedenfalls aber in ihren feineren Abstufungen durch das summarische Forststrafgerichtsverfahren doch nicht zu ermitteln wäre. Es ist weiter hervorzuheben worden, daß es gerade der gerechten und einheitlichen Aburteilung der Forstfrevl diene, wenn die Höhe der Geldstrafe allein von der Höhe des Schadensbetrages abhängig gemacht werde, weil dadurch vermieden werde, daß lediglich wegen der verschiedenen Auffassung, die der einzelne Richter von der konkreten Sache habe, „dieselbe Straftat unter denselben lokalen und sonstigen Verhältnissen verschiedenartig und schwankend beurteilt werde“ (vgl. Knoch, Die allgemeinen Grundsätze des bayer. Forststrafrechts — 1908 — S. 46/47). Erwägungen dieser Art würden allerdings nicht ohne weiteres genügen, um die verfassungsrechtlichen Bedenken gegen eine Strafnorm auszuräumen, die es dem Richter verwehrt, sonstige Strafzumessungsgründe, insbesondere die wirtschaftlichen Verhältnisse, Beweggrund und Leumund des Täters, zu berücksichtigen. So ist die Rechtslage nach dem Forstgesetz aber, nicht. Die Strafandrohungen in Art. 79 Abs. 1, 80 und 99 sind nur für Normalfälle bestimmt, die sich ihrer Schwere nach in erster Linie durch ihren Umfang unterscheiden. Liegen hinsichtlich der Begehungsart oder des Beweggrundes (Veräußerungsabsicht) bestimmte in Artikel 59 aufgezählte Umstände vor oder stellt sich die Tat als Rückfall- oder Gewohnheitsfrevl dar, so kann der Richter die Strafe bis zu ihrem dreifachen Betrag erhöhen (Art. 60, 101), im letzteren Fall auch

auf Freiheitsstrafe erkennen (Art. 101 Abs. 2). Umgekehrt kann der Richter nach dem — durch die Novelle vom 10. 8. 23 eingefügten — Art. 61 a die Notlage des Täters oder „andere besonders erhebliche Milderungsgründe“ berücksichtigen und die gesetzliche Strafe bis zur Hälfte herabsetzen. Das Forstgesetz bietet dem Richter also insoweit praktisch doch einen gewissen Strafraum und ermöglicht es ihm, den Besonderheiten des Einzelfalles innerhalb der aufgezeigten Grenzen Rechnung zu tragen. Es ist zwar nicht zu verkennen, daß diese Grenzen enger gezogen sind als im Strafgesetzbuch oder sonst in neueren Strafgesetzen und daß multiplikative Strafandrohungen, wie der Bayer. Senat mit Recht betont, neuzeitlichem Strafrechtsdenken fremd sind. Immerhin lassen die Besonderheiten, die den Entwendungsdelikten des Forstgesetzes ihrer Natur nach zukommen, diese engere Grenzziehung als verfassungsrechtlich tragbar erscheinen. Die große Gefährdung, der der Waldbestand in seiner Entwicklung bei einem Überhandnehmen solcher Straftaten ausgesetzt ist (vgl. dazu unten III, 1 b), bietet insbesondere auch eine Rechtfertigung dafür, daß die Mindestgeldstrafe beim Grünholzfrevl auch bei Vorliegen von Milderungsgründen den halben Betrag des Wert- und Schadensersatzes nicht unterschreiten darf, zumal der Gesetzgeber von einer solchen Strafandrohung eine allgemein abschreckende Wirkung erwarten konnte.

Der vom Forstrichter vertretenen Ansicht kann auch insoweit nicht gefolgt werden, als er die in Art. 56 Abs. 1 ForstG vorgesehene gleiche Bestrafung der „Miturheber und Gehilfen“ als verfassungswidrig bezeichnet. Soweit es sich um die Bestrafung von Mittätern und Anstiftern handelt, steht die angegriffene Bestimmung des Forstgesetzes mit der allgemeinen Regelung des Strafgesetzbuches im Einklang. Sie weicht nur insoweit ab, als sie dem Richter nicht — wie § 49 Abs. 2 StGB — die Möglichkeit bietet, in Fällen der Beihilfe die Strafe nach den über die Bestrafung des Versuchs aufgestellten Grundsätzen zu ermäßigen. Die Motive zum Forstgesetz (a. a. O. 1851 S. 627) begründen diese Abweichung u. a. damit, daß die Vereinigung mehrerer zu Begehung von Forstfreveln, in welcher Form sie immer erfolgen möge, besonders gefährlich und schwerer zu bekämpfen sei. Der Richter ist — nach der Novelle vom 10. 8. 1923 — im übrigen nicht gehindert, im Einzelfall die besonders geringe Beteiligung eines Gehilfen als Strafmilderungsgrund nach Art. 61 a ForstG zu berücksichtigen. Er kann allerdings — im Gegensatz zum allgemeinen Strafrecht — dabei nicht die für den Täter vorgesehene Mindeststrafe unterschreiten. Es kann aber ein den Rechtsstaat kennzeichnender allgemeiner Rechtssatz des Inhalts, daß der Richter stets die Möglichkeit haben müsse, den Gehilfen milder zu bestrafen als den Täter, aus Art. 3 BV nicht abgeleitet werden (vgl. dazu auch die Regelung in § 398 RAbGÖ).

b) Die Art. 79 Abs. 1 und 80 ForstG werden in dem Vorlagebeschluß des Forstrichters noch unter einem weiteren Gesichtspunkt angegriffen. Er führt andere Entwendungsdelikte (Art. 112 PolStGB, §§ 370 Nr. 5, 242 StGB) an, die er tatbestandlich als gleichgelagert ansieht, und hält es für verfassungswidrig, daß die in den bezeichneten Bestimmungen des ForstG aufgeführten Entwendungsfälle nicht mit jenen gleich behandelt würden. Er will insoweit offenbar eine Verletzung des Art. 118 Abs. 1 BV geltend machen. Die Staatsregierung hält dem allgemein entgegen, daß es keinen Rechtssatz im Range von Verfassungsrecht gebe, durch den der Gesetzgeber gezwungen würde, an verschiedene Tatbestände dann die gleiche Strafsanktion zu knüpfen, wenn diese Tatbestände einander vergleichbar seien und etwa die gleiche Schuld auf

seiten des Täters voraussetzten. Dieser Auffassung kann nicht uneingeschränkt beigespflichtet werden. Art. 118 BV bindet, wie der Verfassungsgerichtshof wiederholt ausgesprochen hat, auch den Gesetzgeber und läßt es nicht zu, daß dieser gleichliegende Tatbestände, die aus der Natur der Sache heraus und unter dem Gesichtspunkt der Gerechtigkeit klar eine gleichartige Behandlung erfordern, willkürlich ungleich behandelt (VGH n. F. I II 64/79 und 2 II 170/179). Ein Verstoß gegen den Gleichheitssatz könnte demnach an sich durchaus gegeben sein, wenn der Strafgesetzgeber ohne hinreichenden sachlichen Grund bei einem Delikt die Strafdrohung grundlegend anders geregelt hätte als bei sonstigen völlig gleichwertigen Taten. Die Staatsregierung hat aber mit Recht darauf hingewiesen, daß die in Art. 79 Abs. 1 und 80 ForstG enthaltenen Tatbestände nicht mit denen der §§ 242, 370 Nr. 5 StGB, Art. 112 PolStGB vergleichbar sind. Bei den in den letztgenannten Vorschriften geregelten Entwendungsdelikten besteht der dem Bestohlenen erwachsende Schaden regelmäßig in dem Verlust des Wertes des gestohlenen Gegenstandes. Die Eigenart des Forstfrevels besteht aber, wie in den Motiven zu Art. 70 des Entwurfs von 1851 (a. a. O. S. 625, 630) hervorgehoben wird, darin, daß der Forstfrevler nicht nur in eine fremde Rechtssphäre eingreift oder fremde Rechte gefährdet, sondern auch das Interesse beeinträchtigt, das „die Staatsgemeinschaft an dem Gedeihen der Waldungen hat“. Insbesondere wird hervorgehoben, daß durch den Grünholzfrevel des Wachstums gestört und damit der Waldertrag geschmälert werde, daß eine „lichte, unregelmäßige und mangelhafte Bestockung sowie ein mangelhafter Schluß“ die Folge sei, und daß sich als weitere Wirkung Zuwachsverlust und Bodenverschlechterung ergebe. Ferner war bei der in Art. 79 und 80 ForstG getroffenen Regelung mitbestimmend der Gedanke, daß im Wald stehendes oder liegendes Holz besonders leicht zugänglich ist und besonders schwer vor unbefugtem schwerem Zugriff geschützt werden kann. Der Gesetzgeber hat es aus diesen sachlichen Erwägungen heraus für erforderlich erachtet, für die Entwendung solchen Holzes eine Sonderregelung zu schaffen; er glaubte insbesondere durch die bereits oben behandelten, an den Wert des Holzes geknüpften Strafdrohungen dafür sorgen zu müssen, daß nicht auf „allzueringfügige und deshalb wirkungslose“ Strafen erkannt werde. Das verstößt nicht gegen das in Art. 118 BV enthaltene Willkürverbot. Daß der Gesetzgeber nicht gehalten ist, bei der Festsetzung von Strafen ausschließlich den Unrechtsgehalt der Tat zu berücksichtigen, sondern auch andere Gesichtspunkte, wie die Gefährlichkeit der Tat und den Abschreckungszweck, mitberücksichtigen kann, hat der Verfassungsgerichtshof schon wiederholt ausgesprochen (vgl. zuletzt die Entscheidung vom 18. 3. 1954 Vf. 33—V—53, abgedr. GVBl. 1954 S. 110, mit weiteren Nachweisen).

Nun beanstandet der Vorlagebericht des Forstrügerichters die Strafbestimmungen des Forstgesetzes vor allem auch deshalb, weil sie bei umfangreichen Holzfreveln eine Bestrafung nach den Diebstahlsvorschriften des StGB (abgesehen von den Fällen des Art. 81 ForstG) ausschließen; er hält es für eine „unbegreifliche Bevorzugung von Holzdieben großen Stils“, daß diese lediglich mit einer Geldstrafe belegt werden könnten, selbst wenn sie einen ganzen Wald abholzen würden. Es bedarf in diesem Zusammenhang zunächst eines kurzen Rückblicks auf die geschichtliche Entwicklung des Forststrafrechts. Hier ergibt sich (vgl. insbesondere Ziegner-Gnüchtel in Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft Bd. 8 S. 222 ff), daß die ältesten deutschen Rechte Strafvorschriften gegen Holzdiebstahl im allgemeinen nicht kannten, weil der Wald als Gemeingut und nicht als Eigentum eines einzel-

nen angesehen wurde. Auch die mittelalterlichen Strafrechtsquellen sahen die Entwendung stehenden Holzes aus dem Walde nicht als gemeinen Diebstahl an, sondern belegten ihn als Sonderdelikt — Verletzung fremden Occupationsrechtes — regelmäßig mit Geldstrafen. Die Behandlung in der späteren Gesetzgebung war unterschiedlich; es überwog die Auffassung, daß Holzdiebstahl ein eigenes, weniger schweres Delikt darstelle als der gewöhnliche Diebstahl, nur einzelne Gesetzbücher unterwarfen ihn strengen Kriminalstrafen. In Bayern behandelte das Strafgesetzbuch von 1813 den Holzdiebstahl ohne Rücksicht auf den Wert als Verbrechen. Schon im Jahre 1815 brachte aber eine Novelle eine Milderung dahin, daß Holzfrevel erst bei einem Wert über 25 fl. als „ausgezeichneter Diebstahl“ mit Arbeitshaus bestraft wurde. Von diesem System ist dann das Forststrafgesetzbuch von 1852 bewußt abgerückt. Es hat es abgelehnt, den Wert des Entwendeten bestimmend sein zu lassen, ob jemand „polizeistrafrechtlich oder kriminell abgestraft würde“. Dabei wurde — neben praktischen Erwägungen — insbesondere darauf hingewiesen, daß es bei einer solchen Regelung im Hinblick auf lokale Preisverschiedenheiten oft vom Zufall abhängt, ob ein Täter mit „entehrender Strafe“ belegt würde, was — wie die Begründung zum Entwurf von 1846 bemerkt — „offenbar gegen den obersten Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz anstoßen müßte“. Das Forstgesetz beruht also auch insoweit, als es Forstfrevler der in Art. 79 und 80 enthaltenen Sonderregelung unterstellte, auf sachlichen Erwägungen, die die Abweichung von den im allgemeinen Strafrecht enthaltenen Diebstahlsbestimmungen rechtfertigen. Die getroffene Regelung, die sich weitgehend mit der in der Bevölkerung vertretenen Auffassung über den Unrechtsgehalt solcher Delikte und der historischen Entwicklung deckt, kann auch insoweit nicht als willkürlich bezeichnet werden. Sie verstößt nicht gegen die Bayer. Verfassung.

c) Die Verfassungsmäßigkeit des Art. 99 ForstG wird vom Forstrügerichter des Amtsgerichts Gerolzhofen mit der Begründung bezweifelt, daß hier — entgegen dem allgemeinen Strafrecht — die Verwertung gestohlenen Gutes, also eine sogenannte straflose Nachtat, als eigenes Delikt mit Strafe bedroht werde. Auch insoweit kann seiner Auffassung nicht beigetreten werden. Die Lehre, daß eine Nachtat dann straflos sei, wenn sie nur dasselbe Rechtsgut desselben Eigentümers verletzt, dessen Verletzung das Gesetz schon bei der Haupttat mit Strafe bedroht (Schwarz StGB Anm. 6 B vor § 73), ist im wesentlichen in der Rechtsprechung des Reichsgerichts entwickelt worden. Speziell zum Diebstahlsstatbestand hat das RG (Bd. 35 S. 64) ausgeführt, daß die von § 242 StGB geforderte Absicht der Zueignung das gesamte nachfolgende Verhalten umfasse, durch das der Täter zum Ausdruck bringe, daß er über die Sache, als wenn sie ihm gehöre, die Herrschaft ausüben wolle; die Absicht des Strafgesetzes gehe jedenfalls nicht dahin, einen nachfolgenden Akt der Verwertung als neues selbständiges Delikt unter Strafe zu stellen (RGSt 39, 239). Dieser Gedankengang kann nicht auf das Forstgesetz übertragen werden. Die in den Entwendungsvorschriften dieses Gesetzes enthaltenen Strafdrohungen beziehen sich gerade auf den Fall der Entwendung, die nicht zur Veräußerung erfolgt, also regelmäßig auf Entwendungen zum Eigenverbrauch. Das folgt ohne weiteres aus Art. 59 Nr. 13 und 99 ForstG. Es kann also auch nicht — wie bei § 242 StGB — gefolgert werden, daß die Strafe aus Art. 79 oder 80 ForstG bereits die nachfolgende Veräußerung mitumfasse und es nicht der Wille des Gesetzes sei, sie nochmals unter Strafe zu stellen. Das Forstgesetz ist gerade gegenteilig verfahren, indem es den Normalfall der Entwendung in (nicht verwirklichter) Veräußerungsabsicht als Erschwerungsgrund und die Veräußerung selbst als eigenes Delikt behan-

delte; maßgebend war dabei die Erwägung, daß der Forstfrevler zur Deckung des Eigenbedarfs harmloser ist und eben in dem Eigenbedarf seine natürliche Begrenzung findet, während der Täter, der das gefrevelte Holz verkauft, weit gefährlicher und sein Verhalten für den Waldbestand regelmäßig schädlicher ist. Gegen eine solche Regelung sind verfassungsrechtliche Bedenken nicht zu erheben. Ein Rechtssatz des Inhalts, daß der Gesetzgeber verpflichtet sei, die Veräußerung entwendeten Gutes stets als straflose Nachtat zu behandeln, läßt sich weder aus Art. 3 noch aus sonst einer Norm der Bayer. Verfassung ableiten. Ein solcher Satz würde voraussetzen, daß die nachfolgende Veräußerung stets des Unrechtsgehaltes entbehrt. Diese Auffassung wird aber auch im allgemeinen Strafrecht nicht vertreten (vgl. RGSt. 62, 61 und 67, 77, wo dargelegt ist, daß die Veräußerung, weil straflose Nachtat, keineswegs ohne strafrechtliche Bedeutung sei, sondern als Weiterführung und Verstärkung des Eingriffs in das Eigentumsrecht einen Bestandteil des strafbaren Gesamtitts bilde und bei der Bemessung der Strafe ins Gewicht falle). Art. 99 ForstG ist deshalb durch die Bayer. Verfassung nicht aufgehoben worden.

Zusammenfassend ist demnach festzustellen, daß die vom Forstrügerichter angegriffenen, in den Art. 79 Abs. 1, 80, 99 und 56 Abs. 1 ForstG enthaltenen Strafanordnungen nicht gegen die Bayer. Verfassung verstoßen. Ob es zweckmäßiger ist, diese Bestimmungen der allgemeinen Regelung des Strafgesetzbuches anzupassen und ob dadurch eine sachgemäßere Urteilsfindung ermöglicht würde, hat der Verfassungsgerichtshof nicht zu prüfen (vgl. dazu BVerfGE 3, 162 Leitsatz 4). Die Entscheidung hierüber hat allein der Gesetzgeber zu treffen.

2) Art. 79 Abs. 1 ForstG schreibt weiter vor, daß bei Entwendung von stehendem grünen Holz (Grünholzfrevler) der Täter neben dem Ersatz des Wertes noch „ein Drittel desselben für Schaden“ zu leisten hat. Das bedeutet, daß der Waldeigentümer in allen Fällen vom Täter einen dem Wert des entwendeten Grünholzes entsprechenden Geldbetrag (unter Anrechnung einer etwaigen Rückgabe des Entwendeten — Art. 66 ForstG) zu erhalten hat und darüber hinaus noch als weiteren Schadenersatz einen Geldbetrag in Höhe von $\frac{1}{3}$ dieses Wertes. Der Gesetzgeber ist bei dieser Regelung (aufrechterhalten durch Art. 107 EG BGB) von der Erwägung ausgegangen, daß der dem Waldeigentümer zugefügte Schaden bei Grünholzfrevler nicht nur in dem Verlust des Wertes des entwendeten Holzes besteht, sondern daß er einen weiteren Schaden dadurch erleidet, daß der Waldertrag geschmälert und die Entwicklung des Bestandes beeinträchtigt wird (vgl. oben unter III 1 b). Die Staatsregierung hat in diesem Zusammenhang mit Recht darauf hingewiesen, daß der vor Erreichung der Hieb reife an der unrichtigen Stelle unsachgemäß entfernte Stamm einen Zukunftswert hat, der höher ist als der Wert im Zeitpunkt der Unreife. Es ist deshalb verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, wenn das Forstgesetz von der allgemeinen Lebenserfahrung ausgehend eine Vermutung dahin aufstellt, daß beim Grünholzfrevler regelmäßig ein weiterer Schaden eintritt, der keines besonderen Beweises bedarf, und wenn für die Höhe dieses Schadens — ebenfalls vom Regelfall ausgehend — ein bestimmter Pauschsatz festgelegt ist. Vermutungen solcher Art sind auch sonst dem geltenden Recht nicht unbekannt (vgl. Baumbach-Lauterbach ZPO — 23. Auflage — Anm. 1 zu § 292, auch Art. 2 des bayer. Feldschadengesetzes vom 6. 3. 1902).

Die Besonderheit der in Art. 79 Abs. 1 ForstG getroffenen Regelung liegt nun aber darin, daß dem im Adhaesionsverfahren zivilrechtlich in Anspruch genommenen Beschuldigten die Möglichkeit abgeschnitten ist, dazutun, daß im konkreten Fall der

weitere Schaden geringer ist als $\frac{1}{3}$ des Holzwertes oder daß — was in besonders gelagerten Fällen immerhin denkbar wäre — überhaupt kein diesen Wert übersteigender Schaden entstanden ist, während dem Waldbesitzer ein Beweis für einen höheren Schaden in Art. 67 ForstG ausdrücklich offen gehalten wird. Es wird also hier einseitig zu Ungunsten des Beschuldigten eine unwiderlegbare Vermutung aufgestellt. Er muß stets zum weiteren Schadenersatz in der vom Gesetz festgelegten Höhe verurteilt werden und hat insoweit keine Verteidigungsmöglichkeit (vgl. Wonhas Anm. 1 b zu Art. 63 ForstG). Eine solche Regelung findet keine Begründung in den Besonderheiten, die den Forstfrevlerdelikten eigentümlich sind. Ein etwaiges Bestreben, das Verfahren einfacher und rascher zu gestalten, darf nicht auf Kosten des Beschuldigten gehen. Sonst ist aber, wie der Forstrügerichter mit Recht hervorhebt, kein sachlicher Grund ersichtlich, der es rechtfertigen könnte, dem Beschuldigten gegenüber dem zivilrechtlichen Ersatzanspruch insoweit jede Abwehrmöglichkeit zu nehmen und ihn anders zu behandeln als den Waldeigentümer und auch als jeden im Zivilprozeß auf Schadenersatzleistung Verklagten. Die in Art. 79 Abs. 1 ForstG getroffene Regelung verstößt daher insoweit sowohl gegen Art. 118 Abs. 1 als auch gegen Art. 3 BV. Insoweit ist Art. 79 Abs. 1 ForstG durch die Bayer. Verfassung aufgehoben worden (Art. 186 Abs. 2 BV). Das war im Entscheidungssatz festzustellen.

Zur Klarstellung sei noch auf folgendes hingewiesen: Das Forstgesetz enthält über den Grünholzfrevler hinaus noch weitere Vorschriften, in denen die Zuerkennung eines festen Schadenersatzes über den Gegenstandswert hinaus ohne Zulassung eines Gegenbeweises vorgeschrieben wird (so in Art. 79 Abs. 1 bei der Entwendung gefällten, noch nicht zugerichteten Holzes, vgl. ferner Art. 82 ff). Über die Verfassungsmäßigkeit dieser Vorschriften konnte der Verfassungsgerichtshof im vorliegenden Verfahren eine ausdrückliche Entscheidung nicht treffen, weil er nur diejenigen Normen einer Überprüfung unterziehen kann, die der nach Art. 92 BV den Verfassungsgerichtshof anrufende Richter als verfassungswidrig bezeichnet und die einschlägig i. S. des § 45 Abs. 1 VfGHG sind (vgl. oben unter II, 2). Diese Voraussetzungen sind aber lediglich hinsichtlich der Vorschrift über den Grünholzfrevler gegeben; Frevler gefällten Holzes oder Forstfrevler sonstiger Art bilden nicht den Gegenstand eines der vom Forstrügerichter ausgesetzten Verfahrens. Der Verfassungsgerichtshof mußte sich daher auf eine Entscheidung über den Tatbestand der Entwendung von stehendem grünen Holz nach Art. 79 Abs. 1 ForstG beschränken.

Bemerkt sei weiter: Die oben getroffene Feststellung, daß die keinen Gegenbeweis zulassende zivilrechtliche Schadenersatzregelung des Art. 79 Abs. 1 ForstG verfassungswidrig ist, hat keinen Einfluß auf die Gültigkeit der in diesem Artikel festgelegten Strafdrohung. Denn es bestehen aus den bereits unter III 1 a und b dargelegten Gründen keine verfassungsmäßigen Bedenken dagegen, daß der Gesetzgeber die Strafe hier stets auf $\frac{1}{3}$ des Holzwertes festgelegt hat.

3. a) der Forstrügerichter hat weiter als verfassungswidrig bezeichnet den Art. 69 ForstG (Zivilverantwortlichkeit). Er kann jedoch die Überprüfung dieser Vorschrift in ihrer Gesamtheit nicht verlangen, denn sie enthält in den sieben Nummern ihres Absatzes 1 durchaus verschiedene Tatbestände, von denen einschlägig für die in den ausgesetzten Verfahren zu treffenden Entscheidungen lediglich die Nr. 4 und Nr. 6 sind. Nur mit diesen beiden Tatbeständen hat sich daher der Verfassungsgerichtshof zu beschäftigen. Allerdings beruht die in Art. 69 ForstG enthaltene Regelung trotz der tatbestandsmäßigen Verschiedenheit der einzelnen Nummern

auf einem gemeinsamen Grundgedanken. Die Entwürfe zum ForstG (vgl. Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten 1845/46 Beil. Bd. I, 225 und 1851 Beil. Bd. I, 630) haben ausgeführt, daß „infolge verschiedener bürgerlicher und Familienverhältnisse gewissen Personen über andere eine rechtliche Gewalt zusteht, vermöge deren sie einerseits befugt sind, die Handlungen derselben zu überwachen und zu leiten, dagegen auch die Pflicht haben, durch diese Aufsicht die ihnen Anbefohlenen in den Schranken der Ordnung zu erhalten“; sie könnten deshalb für die Handlungen ihrer Familienangehörigen und Untergebenen in den im Gesetz vorgesehenen Fällen verantwortlich erklärt werden, da „angenommen werden müsse, daß sie vermöge ihrer Aufsicht dieselben hätten verhindern können“. Die Möglichkeit könne in der Regel vorausgesetzt werden, „weshalb die Haftbarkeit (nicht ‚Strafbarkeit‘, wie irrig bei Wonhas a.a.O. Anm. 1 Abs. 4 zu Art. 69 ForstG abgedruckt) in so lange geltend gemacht werden müsse, als nicht der Beweis der Unmöglichkeit geliefert sei, die fragliche Übertretung zu verhindern“. Der Verfassungsgerichtshof hat von diesen Ausführungen in den Entwürfen zum Forstgesetz ausgehend in seiner Entscheidung vom 9. 1. 1953 Vf. 52-V-52 (VGH n. F. 6 II 1), in der die Haftung des Ehemannes für Forstfrevel der Ehefrau nach dem Rechtsstand vor dem 1. 4. 1953 (Art. 117 Grundgesetz) untersucht wurde, festgestellt, daß der Gesetzgeber die Zivilverantwortlichkeit als eine bürgerlich-rechtliche Haftung sowohl für den Wert- und Schadensersatz als auch für den Betrag der Geldstrafe und der Kosten gestaltet hat, daß Art. 69 ForstG also keine — unzulässige — strafrechtliche Schulpräsumtion enthält. In der Entscheidung ist weiter dargelegt, daß im Fall des Art. 69 Abs. 1 Satz 1 ForstG zwar das Aufsichtsrecht des Mannes nach Einführung des BGB weggefallen sei, daß aber an die Stelle der Aufsichtspflicht die sittliche Pflicht getreten sei, die Ehefrau von Delikten, wie sie der Forstfrevel darstelle, abzuhalten (vorausgesetzt, daß ein solches Verhalten der Ehefrau erkennbar sei) und daß insoweit auch noch eine — allerdings geminderte — Einwirkungsmöglichkeit des Ehemannes bestehe. Trotz des Wandels, den Sinn und Tragweite des Art. 69 erfahren hätten, sei also ein Verschulden als Grundlage der Haftung aufrechterhalten geblieben. Art. 69 Abs. 2 begründe — im Rahmen des bürgerlichen Rechts — ein widerlegbare Vermutung dafür, daß der Ehemann in der Lage sei, von der gebotenen Einwirkungsmöglichkeit auf seine Ehefrau Gebrauch zu machen; eine solche Annahme entspreche der Erfahrung des Lebens.

b) Der Verfassungsgerichtshof hat also in der angeführten Entscheidung als Voraussetzungen für die Verfassungsmäßigkeit einer die „Zivilverantwortlichkeit“ begründenden Vorschrift herausgestellt die — zumindest sittliche — Pflicht zur Verhinderung des Forstfrevels und die praktische Möglichkeit des Eingreifens. Er hat diese Voraussetzungen — nach dem Rechtsstand vor dem 1. 4. 1953 — für gegeben erachtet im Verhältnis von Ehemann zu Ehefrau. Daraus kann aber keineswegs, wie der Bayer. Senat und die Staatsregierung annehmen, bereits der Schluß gezogen werden, daß auch die im vorliegenden Verfahren angefochtenen Bestimmungen des Art. 69 Abs. 1 Nr. 4 und 6 ForstG mit der Verfassung vereinbar sind. Es bedarf vielmehr für jede dieser Vorschriften einer besonderen Untersuchung, ob auch bei den in ihnen enthaltenen Tatbeständen die oben dargelegten Voraussetzungen — Einwirkungspflicht und Einwirkungsmöglichkeit — gegeben sind.

aa) Art. 69 Abs. 1 Nr. 4 ForstG erklärt für zivilverantwortlich „die Dienstherrschaften wegen der Frevel ihrer bei ihnen wohnenden Dienstboten“. Der Gesetzgeber ging bei der Schaffung dieser Vorschrift

von dem damals geltenden Gesinderecht aus, das eine weitgehende Überwachungsmöglichkeit und Überwachungspflicht des Dienstherrn gegenüber seinen Dienstboten vorsah. Dieser Rechtszustand blieb teilweise bis in das 20. Jahrhundert aufrechterhalten. Das Bayer. Polizeistrafgesetzbuch (Art. 106, früher 214) sah noch bis zum Jahre 1918 vor, daß Dienstboten auf Antrag der Dienstherrschaft mit Haft oder Geldstrafe zu bestrafen seien, wenn sie „hartnäckigen Ungehorsam oder Widerspenstigkeit gegen die Befehle der Dienstherrschaft oder deren Stellvertreter sich zuschulden kommen lassen“ oder wenn sie ohne deren Erlaubnis „zur Nachtzeit die Behausung ordnungswidrig verlassen“. Ein Dienstbote, der „widerrechtlich die Fortsetzung des Dienstes verweigerte“, konnte von der Polizeibehörde auf Antrag des Dienstherrn zwangsweise vorgeführt werden. Alle diese Vorschriften bestanden im Jahre 1946, als die Bayer. Verfassung in Kraft trat, seit langem nicht mehr. Eine allgemeine Aufsichtspflicht des Dienstherrn für seine Dienstboten war weder im bürgerlichen noch im öffentlichen Recht verankert. Es kann zugegeben werden, daß auch heute noch eine sittliche Verpflichtung gegeben sein kann, „erkannte Mißstände, die sich auf solche Übertretungen beziehen, abzustellen“ (so BayObLGSt 30, 146). Es besteht aber für den Dienstherrn gegenüber den bei ihm wohnenden Dienstboten regelmäßig nicht mehr die Möglichkeit, ihr Verhalten auch außerhalb der Arbeitszeit zu überwachen und auf sie bestimmend einzuwirken. Die vom Bayer. Obersten Landesgericht in der angeführten Entscheidung angestellte Erwägung, die „Gebundenheit des landwirtschaftlichen Gesindes an die häusliche Gemeinschaft“ bringe es mit sich, daß der Dienstherr „im Rahmen der Obsorge für die Hausordnung immer noch eine gewisse Macht habe“, kann nicht mehr durchgreifen. Die früheren patriarchalischen Verhältnisse sind auch bei solchen Dienstverhältnissen weitgehend verschwunden. Die Hausangestellten und landwirtschaftlichen Angestellten stehen außerhalb des reinen Arbeitsverhältnisses ihrem Dienstherrn selbständig gegenüber, er kann sie im Regelfall während ihrer Freizeit weder wirksam überwachen noch auf ihr Verhalten bestimmend einwirken. Vom Regelfall muß aber eine Vorschrift ausgehen, wenn sie eine Verantwortlichkeit des Dienstherrn für fremdes Handeln begründen will. Es geht nicht an, daß entgegen dem tatsächlichen Zustand, wie er sich seit langer Zeit entwickelt hat, das Gesetz die Vermutung beibehält, der Dienstherr habe eine hinreichende Einwirkungsmöglichkeit, und ihm bei einer Verfehlung des Dienstboten den Beweis dafür aufbürdet, da er nicht imstande gewesen sei, die Tat zu verhindern (Art. 69 Abs. 2 ForstG). Eine solche Beweislastsonderregelung, die lediglich auf die Tatsache der häuslichen Gemeinschaft abstellt und für die sonst ein sachlicher Grund nicht ersichtlich ist, verstößt sowohl gegen Art. 118 Abs. 1 als auch gegen Art. 3 BV (vgl. dazu auch VGH n. F. 1 II 64/78 und 4 II 109/140). An diesem Ergebnis ändert auch der Umstand nichts, daß in der Rechtsprechung (ObLG a. a. O.) die an den dem Dienstherrn auferlegten Beweis zu stellenden Anforderungen gemildert worden sind. Art. 69 Abs. 1 Nr. 4 ForstG ist daher durch die Bayer. Verfassung aufgehoben worden (Art. 186 Abs. 2 BV).

bb) Anders ist die Rechtslage bei Art. 69 Abs. 1 Nr. 6 ForstG. Diese Bestimmung erklärt für zivilverantwortlich „die Geschäftsgeber wegen der Frevel ihrer Arbeiter und Geschäftsträger, wenn der Frevel in oder bei der Ausführung der aufgetragenen oder anvertrauten Verrichtungen geschah“. Hier ist die Haftung mit der Tätigkeit verknüpft worden, die der Arbeiter im Auftrage seines Geschäftsherrn verrichtet. Diesem wird nicht — wie bei Art. 69 Nr. 4 — eine jederzeitige Überwachung seines Arbeitnehmers in und außerhalb der Dienstzeit zu-

gemutet, sondern es wird von ihm nur verlangt, daß er sein Möglichstes tut, um zu verhindern, daß Arbeitnehmer, die er durch seinen Arbeitsauftrag in den Wald oder in die Nähe des Waldes führt, diese Gelegenheit dazu benutzen, um Forstfrevel zu begehen. Hier wird nicht von vornherein Unmögliches verlangt. Wenn der Geschäftsherr für solche Arbeiten Leute beschäftigt, die ihm nicht schon als zuverlässig und vertrauenswürdig bekannt sind, so muß er zur Meidung einer Haftung nach Art. 69 Abs. 1 Nr. 6 ForstG entweder selbst oder durch einen Beauftragten eine Kontrolle ausüben und eingreifen, sobald er feststellt, daß Forstfrevel begangen werden. Die Haftungs- und Beweislastregelung ähnelt hier der des § 831 BGB, ist allerdings wesentlich schärfer, da für den Verrichtungsgehilfen nur gehaftet wird, wenn die schädigende Handlung in Ausführung (nicht nur gelegentlich) der Arbeitsleistung begangen worden ist und der Geschäftsherr zu seiner Entlastung regelmäßig nur Sorgfalt bei der Auswahl der bestellten Person nachzuweisen hat. Es kann aber nicht gesagt werden, daß diese Haftungsverschärfung jedes sachlichen Grundes entbehrt und sich nicht mehr innerhalb der äußersten Grenzen des Ermessens hält, die dem Gesetzgeber gezogen sind. Es greift auch hier der schon oben angeführte Gedanke ein, daß der Wald wegen seiner Bedeutung für die Wirtschaft eines Landes und wegen der leichten Zugriffsmöglichkeit eines besonderen Schutzes bedarf. Diese Erwägung rechtfertigt es zwar nicht, daß — wie im Fall des Art. 69 Abs. 1 Nr. 4 — praktisch unerfüllbare Anforderungen an die Sorgfalt des Dienstherrn gestellt werden, läßt aber eine Regelung noch als verfassungsmäßig erscheinen, die über die allgemeinen Haftungsgrundsätze hinaus von demjenigen, der durch Beschäftigung von Arbeitern in oder in der Nähe des Waldes eine gewisse Gefahrenlage schafft, eine besonders sorgfältige Kontrolle verlangt und ihm für die Ausübung dieser Kontrolle die Beweislast aufbürdet. Daß es sich dabei auch, soweit es um die Haftung für die Geldstrafe geht, lediglich um eine zivilrechtliche Haftung und nicht um eine Bestrafung handelt, ist bereits in der oben angeführten Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes vom 9. 1. 1953 (VGH n. F. 6 II 1/8) dargelegt worden (zustimmend BayObLGSt 1953, 120). Ergänzend kann darauf hingewiesen werden, daß die Haftbarkeit des Geschäftsherrn für eine von seinem Beauftragten verurteilte Geldstrafe auch sonst dem Recht nicht fremd ist (vgl. § 416 Abs. 2 RABgO, Art. 122 Abs. 2 PolStGB sowie den durch das 3. Strafrechtsänderungsgesetz eingefügten § 143 Abs. 3 StGB). Den Bedenken, die der Forstrichter speziell noch aus § 361 Nr. 9 StGB i. V. mit Art. 69 Abs. 3 ForstG hergeleitet hat, ist durch die Neufassung des § 361 Nr. 9 StGB (BGBl. I 1953 S. 742) der Boden entzogen worden; aber auch vor dieser Änderung bestand zwischen dem — primär Haftstrafe androhenden — § 361 Nr. 9 StGB und den Vorschriften des ForstG über die Zivilverantwortlichkeit kein so krasses Mißverhältnis, daß daraus eine Verfassungswidrigkeit hätte hergeleitet werden können. Nach allem ist festzustellen, daß Art. 69 Abs. 1 Nr. 6 mit der Bayer. Verfassung vereinbar und auch nach deren Inkrafttreten in Geltung geblieben ist (Art. 186 Abs. 2 BV).

4. Die verfahrensrechtlichen Vorschriften des ForstG (nach Einführung der Reichsstrafprozeßordnung in Kraft geblieben gemäß § 3 Abs. 3 EGStPO) gehen — wie die StPO — von dem Grundsatz aus, daß der Richter in der Verhandlung den Sachverhalt zu ermitteln und die Beweise frei zu würdigen hat (Art. 159 ForstG). Dieser Grundsatz erleidet jedoch Einschränkungen durch Spezialbestimmungen des ForstG, die vom Forstrichter mit Recht als verfassungswidrig bezeichnet werden.

a) Art. 158 ForstG bestimmt: „Die auf eigene Wahrnehmung gegründeten, in den Forstrügeverzeichnissen oder in besonderen Anzeigeprotokollen

vorschriftsmäßig bezeugten Angaben verpflichteter Hilfspersonen der Forststrafgerichtsbarkeit haben volle Beweiskraft vorbehaltlich des Gegenbeweises.“ Hilfspersonen im Sinne dieser Vorschrift sind „alle im niederen Forstdienst überhaupt oder zum Forstschutze insbesondere aufgestellten Diener des Staates, der Gemeinden, Stiftungen, Körperschaften des öffentl. Rechts und Privatpersonen“, ferner „das gemeindliche Polizeipersonal mit Inbegriff der Flurwächter“ sowie „die Gendarmen“ (Art. 115, 119, 121 ForstG). Ihren Angaben, soweit sie auf eigener Wahrnehmung beruhen und ordnungsgemäß niedergelegt sind, legt Art. 158 ForstG einen besonderen Beweiswert bei. Der Richter muß die in den Anzeigen enthaltenen Angaben so lange als richtig behandeln, als ihm nicht „von irgendeiner Seite die Überzeugung von ihrer Unrichtigkeit beigebracht wird“ (so Wonhas a. a. O. Anm. 2 zu Art. 158). Er braucht sich zwar nicht auf die Verlesung der in Art. 158 bezeichneten Urkunden zu beschränken, sondern kann das Erscheinen des anzeigenden Forstbediensteten in der Hauptverhandlung anordnen (Art. 152 Abs. 2 ForstG). Das ändert aber nichts daran, daß er an dessen — schriftliche oder mündliche — Angaben gebunden ist und ihren Wahrheitsgehalt nicht von sich aus durch Erhebung weiterer Beweise überprüfen kann. Nur dann, wenn der Angeklagte oder ein anderer am Verfahren Beteiligter den im Gesetz zugelassenen Gegenbeweis antritt, kann er diesen Beweis erheben. Diese — schon damals mit dem allgemeinen Strafverfahrensrecht im Widerspruch stehende — Regelung wurde in den Motiven (a. a. O. 1851 S. 636) mit der Überlegung zu rechtfertigen versucht, daß sonst die Forstfrevler, gegen welche meist kein anderes Zeugnis als das der Forstdiener vorhanden sei, nicht wirklich zur Strafe gebracht werden könnten, ferner damit, daß sonst ganz unverhältnismäßig weitläufige und kostspielige Untersuchungen veranlaßt werden müßten. Zweckmäßigkeitserwägungen dieser Art vermögen aber nicht durchzugreifen. Es ist ein den Rechtsstaat kennzeichnender Grundsatz, daß in einem Strafverfahren der Angeklagte nur dann verurteilt werden darf, wenn ihm seine Schuld zur Überzeugung des erkennenden Gerichts nachgewiesen ist. Hiergegen verstößt Art. 158 ForstG, denn er verlangt, daß ein Forstfrevler schon dann verurteilt werden muß, wenn er nach den Angaben des Anzeigerstatters schuldig ist und er einen Gegenbeweis nicht antritt oder nicht erbringen kann. Eine solche Regelung steht im Widerspruch zu Art. 3 Bayer. Verfassung. Sie verletzt zugleich, da sie eine durch sachliche Gründe nicht gedeckte Sonderbehandlung des Forstfrevlers im Vergleich zu anderen Angeklagten vorschreibt, den in Art. 118 Abs. 1 BV enthaltenen Gleichheitsgrundsatz. Art. 158 ForstG ist daher mit Inkrafttreten der Bayer. Verfassung aufgehoben worden (Art. 186 Abs. 2 BV).

b) Art. 165 ForstG regelt, wie dann zu verfahren ist, wenn der Angeklagte (oder Zivilverantwortliche) eine „Eigentums- oder andere Berechtigung vorschützt, vermöge welcher die Tat gar nicht oder in einer anderen Weise strafbar erscheint“. Hierzu bestimmt Absatz 1, daß der Richter dieses Vorbringen sofort verwerfen kann, wenn es offenbar unrichtig ist; ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so hat der Richter den Waldbesitzer zur Gegenäußerung aufzufordern und (Abs. 2) die Aburteilung auf die folgende Sitzung zu verschieben, sofern die Erklärung nicht sofort in der Sitzung abgegeben wird. Insoweit bestehen gegen den — vom Forstrichter ohne Einschränkung angegriffenen — Art. 165 ForstG keine Bedenken. Die Absätze 1 und 2 dieses Artikels sind auch nicht so untrennbar mit seinem — im folgenden zu überprüfenden — Absatz 3 verknüpft, daß sie bei dessen Unwirksamkeit jede selbständige Bedeutung verlieren würden. Sie sind auf jeden Fall auch nach der Verkündung der Bayer. Verfassung in Kraft geblieben.

Unvereinbar mit der Verfassung ist jedoch die in Art. 165 Abs. 3 ForstG getroffene Regelung. Hier wird bestimmt, daß dann, wenn der Waldbesitzer die behauptete Berechtigung nicht anerkennt und der Angeklagte sie nicht (sogleich oder innerhalb einer zu setzenden Frist) darzutun vermag, der Angeklagte sich darüber zu erklären hat, ob er seinen Anspruch bei dem zuständigen Zivilgericht geltend machen will (Satz 4). Lehnt er das aus irgendwelchen Gründen ab oder erhebt er die Klage nicht innerhalb einer zu bestimmenden Frist, so ist „ohne weitere Rücksicht“ auf das (vom Angeklagten behauptete) Recht über die Tat zu entscheiden (Satz 5 und 6). Das bedeutet, daß auch hier wieder dem Richter die Aufklärung des Sachverhalts aus der Hand genommen wird. Der Angeklagte hat, soweit es um die Berechtigung geht, sein Verteidigungsvorbringen zu beweisen. Gelingt ihm das nicht und erstreitet er auch kein obsiegendes Zivilurteil, so muß der Strafrichter davon ausgehen, daß eine Berechtigung nicht besteht und — sofern nicht andersartige Hinderungsgründe bestehen — den Angeklagten verurteilen. Er muß also hier im Zweifel gegen den Angeklagten entscheiden. Eine solche Regelung, die in den Motiven (a. a. O. 1851 S. 636) lediglich mit einem Hinweis auf das summarische Verfahren des Forstrügergerichts und die Notwendigkeit der Bekämpfung von Verschleppungsmanövern gerechtfertigt wird, steht aus den bereits oben zu Art. 158 ForstG (III 6 a) dargelegten Gründen im Widerspruch zu Art. 3 und 118 Abs. 1 BV und ist seit Inkrafttreten der Bayer. Verfassung nichtig. Das gilt für den ganzen Abs. 3 des Artikels 165, der eine zusammenhängende Regelung darüber enthält, wie im Fall des Anerkenntnisses und des Nichtanerkennnisses der Berechtigung durch den Waldeigentümer zu verfahren ist. Es ist nicht möglich, von einer solchen Regelung einzelne Sätze als verfassungsmäßig unbedenklich bestehen zu lassen, die der Gesetzgeber ohne die Gesamtregelung für sich allein nicht aufgestellt haben würde. Im übrigen würden auch die in Satz 1 und 2 des Abs. 3 des Art. 165 enthaltenen Bestimmungen, die es in die Hand des Waldbesitzers legen, ob oder in welchem Umfang der sich auf eine Berechtigung berufende Angeklagte verurteilt werden soll und den Richter — ohne die Möglichkeit eigener Erhebungen — an die Erklärung des Waldbesitzers binden, erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken begegnen.

c) Art. 65 Abs. 2 ForstG bestimmt, daß dann, wenn die Berechnung des Wert- und Schadensersatzes sowie der Geldstrafe nicht an Hand der Wertbestimmungstabelle (Art. 65 Abs. 1 ForstG) vorgenommen werden kann, „dem Strafurteile die Taxierung des betreffenden Forstamts zugrunde gelegt wird“. Dem Forstamt steht im Forstrügerverfahren auch die Vertretung der Anklage zu, es ist also zugleich amtlicher Sachverständiger und Anklagevertreter (Art. 118, 114 ForstG, Wonhas a. a. O. Anm. 1 zu Art. 118). Seinem Gutachten kommt dabei nach Art. 65 Abs. 2 ForstG bindende Wirkung zu; der Richter darf von der Taxierung des Forstamts nicht abweichen, er darf hier keine weiteren Sachverständigen zuziehen, dem Angeklagten ist jeglicher Gegenbeweis abgeschnitten (Wonhas a. a. O. Art. 65 Anm. 4; Hümmer, das Forstrügerverfahren S. 40). Diese Regelung verstößt gegen Art. 118 Abs. 1 und Art. 3 BV, denn sie stellt eine mit rechtsstaatlichem Denken unvereinbare, durch keine sachlichen Erwägungen zu rechtfertigende Sonderbehandlung des Forstfrevlers und eine unzulässige Einengung der richterlichen Beweiswürdigung dar. Dabei kann es auch keinen Unterschied machen, ob es sich um Staats- oder Privatwaldung handelt, da das Forstamt in beiden Fällen die Interessen des Waldbesitzers vertritt (Mot. a. a. O. 1851 S. 636). Art. 65 Abs. 2 ForstG ist daher im vollen Umfang durch die Bayerische Verfassung aufgehoben worden (Art. 186 Abs. 2 BV).

d) Als verfassungswidrig hat der Forstrügerichter in seinem Vorlagebeschluß auch den Art. 118 ForstG bezeichnet. Diese Vorschrift bestimmt, daß Art. 114 ForstG auch hinsichtlich der Antragstellung und des amtlichen Gutachtens bei den Amtsgerichten Anwendung findet. Das bedeutet, daß dem Vertreter des Forstamts die bereits oben unter c) umrissene Doppelstellung als Anklagevertreter und amtlicher Sachverständiger zukommt. Der Unterschied zu Art. 65 Abs. 2 ForstG liegt zwar darin, daß die Art. 118 (und 114) ForstG eine Bindung des Richters an das Gutachten des Forstamts nicht anordnen und die Vernehmung weiterer Sachverständiger nicht ausschließen. Art. 118 ForstG gab aber gleichwohl dem Vertreter des Forstamts im Verfahren vor dem Amtsgericht eine Stellung, die mit rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht vereinbar ist. Denn es ist untragbar, daß das zur Vertretung der Anklage berufene Organ, dem gleichzeitig auch noch die Wahrnehmung der Interessen des Geschädigten obliegt, kraft Gesetzes in jedem Fall die Funktion eines „amtlichen“ Sachverständigen ausübt, daß der Richter dadurch in dem ihm sonst zustehenden Auswahlrecht (§ 73 StPO) beschränkt wird, und daß der Angeklagte keine Möglichkeit hat, aus dieser Aufgabenverquickung ein Ablehnungsrecht herzuleiten. Es ist deshalb mit der Verfassung nicht vereinbar, daß das Forstgesetz dem Vertreter der Forstbehörde neben der diesem in erster Linie (vgl. Art. 143, 157, 160 und 161 ForstG) zugewiesenen Aufgabe der Anklagevertretung auch noch die Sachverständigenfunktion überträgt. Es war demnach festzustellen, daß insoweit auch Art. 118 ForstG durch die Bayer. Verfassung aufgehoben worden ist (Art. 186 Abs. 2 BV).

Das Verfahren ist kostenfrei.

gez. Walther	Dr. Adam	Holzbauer
gez. Dr. Behl	Hauth	Dr. Eichhorn
gez. Dr. Kolb	Dr. Bohley	Dr. Meder

Entscheidung

des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes
betreffend Meinungsverschiedenheiten zwischen der Minderheit und der Mehrheit des Bayerischen Landtags über die Verfassungsmäßigkeit des § 1 Nr. 30 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Landtagswahl, Volksbegehren und Volksentscheid (Landeswahlgesetz) vom 11. 8. 1954 (GVBl. S. 173)

Vom 10. November 1954

Im Namen des Freistaates Bayern!*)

Der Bayer. Verfassungsgerichtshof erläßt in der Sache:

Meinungsverschiedenheiten zwischen der Minderheit und der Mehrheit des Bayerischen Landtags über die Verfassungsmäßigkeit des § 1 Nr. 30 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Landtagswahl, Volksbegehren und Volksentscheid (Landeswahlgesetz) vom 11. August 1954 (GVBl. S. 173)

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 10. November 1954, an der teilgenommen haben:

als Vorsitzender:

der Präsident des Bayer. Verfassungsgerichtshofs, Oberlandesgerichtspräsident Walther,

die Beisitzer:

1. Oberlandesgerichtspräsident Schaefer, Oberlandesgericht Bamberg,

*) Die Entscheidung (Vf. 93 — IV — 54) wird gem. § 44 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof vom 22. 7. 47 (GVBl. S. 147) veröffentlicht.

2. Landgerichtspräsident Dr. Holzinger, Landgericht München II,
3. Oberverwaltungsgerichtsrat Keller, Bayer. Verwaltungsgerichtshof,
4. Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Eyermann, Bayer. Verwaltungsgerichtshof,
5. Oberlandesgerichtsrat Dr. Stürmer, Bayer. Oberstes Landesgericht,
6. Senatspräsident Dr. Kolb, Oberlandesgericht München,
7. Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Bohley, Bayer. Verwaltungsgerichtshof,
8. Oberstlandesgerichtsrat Kohler, Bayer. Oberstes Landesgericht,

in der öffentlichen Sitzung vom 18. November 1954 folgende

Entscheidung:

§ 1 Nr. 30 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Landtagswahl, Volksbegehren und Volksentscheid (Landeswahlgesetz) vom 11. August 1954 (GVBl. S. 173) — Neufassung des Art. 50 Abs. 2 des Landeswahlgesetzes — ist nicht verfassungsändernd.

Gründe:

I.

Art. 50 Abs. 2 des Gesetzes über Landtagswahl, Volksbegehren und Volksentscheid (Landeswahlgesetz) — LWG — vom 29. 3. 1949 (GVBl. S. 69) hatte sowohl in der ursprünglichen Fassung als auch in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. 9. 1950 (GVBl. S. 128) folgenden Wortlaut:

„(2) Sind an Wahlkreisvorschläge bei der Wahl der Stimmkreisbewerber nach Art. 49 mehr Sitze gefallen, als ihnen nach Art. 48 Abs. (2) zustehen, so scheidet bei der Errechnung der Sitze aus den übrigen Wahlkreisvorschlägen in gleicher Zahl die niedrigsten Teilungszahlen aus, die nach Art. 48 Abs. (2) ermittelt worden waren.“

Durch § 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeswahlgesetzes vom 22. 12. 1952 (GVBl. S. 311) erhielt Art. 50 Abs. 2 LWG folgende Fassung:

„(2) In den Stimmkreisen oder Stimmkreisverbänden errungene Sitze verbleiben dem betreffenden Wahlkreisvorschlag auch dann, wenn sie die nach Art. 48 Abs. 2 ermittelte Zahl der Sitze überschreiten. In diesem Falle erhöht sich die Gesamtzahl der Abgeordneten des Landes (Art. 36 Abs. 1) entsprechend.“

Auf Grund eines Initiativantrags der Fraktionen der FDP, der BP und des BHE erhielt Art. 50 Abs. 2 durch § 1 Nr. 30 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Landtagswahl, Volksbegehren und Volksentscheid vom 11. 8. 1954 (GVBl. S. 173) gegen die Stimmen der CSU folgende Fassung:

„(2) Sind an Wahlkreisvorschläge bei der Wahl der Stimmkreisbewerber nach Art. 49 mehr Sitze gefallen, als ihnen nach Art. 48 Abs. 2 zustehen, so werden die überschießenden Sitze nicht zugeteilt. Die in Betracht kommenden Stimmkreisbewerber scheidet in der Reihenfolge der niedrigsten Stimmenzahlen aus, wobei die Gesamtstimmenzahlen nach Art. 48 maßgeblich sind.“

II.

1. Mit Schreiben vom 1. 10. 1954 stellte die Landtagsfraktion der CSU als Minderheit des Landtags durch ihren Bevollmächtigten, den Abgeordneten Dr. Karl Fischer, beim Bayer. Verfassungsgerichtshof den Antrag,

„festzustellen, daß § 1 Ziff. 30 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Landeswahlgesetzes — GVBl. S. 173, 183 —, also der neugefaßte Artikel 50 Abs. 2 des Landeswahlgesetzes, der Bayerischen Verfassung widerspricht.“

Zur Begründung wurde im wesentlichen ausgeführt:

Art. 50 Abs. 2 Satz 1 und 2 verstoße gegen folgende Bestimmungen der Verfassung:

- a) gegen die Forderung eines verbesserten Verhältniswahlrechts in Art. 14 BV,
- b) gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz des Art. 118 BV,
- c) gegen den besonderen Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit nach Art. 14 BV,
- d) gegen den Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit (Art. 3 BV)

Mit der Forderung nach einer Verbesserung des Verhältniswahlrechts habe der Gesetzgeber in erster Linie, wie auch der Verfassungsgerichtshof schon ausgesprochen habe, den Zweck verfolgt, jedem Stimmkreis eine echte Mehrheitswahl und seinen Abgeordneten zu gewährleisten. Wenn nun in einigen Stimmkreisen die ordnungsgemäß zustande gekommene Wahl des Stimmkreisabgeordneten kassiert und ihnen der Abgeordnete wieder genommen werde, verletze dies die für alle Wähler und Stimmkreise geltende Forderung nach einem verbesserten Verhältniswahlrecht. Die Neuregelung stehe auch in einem unvereinbaren Gegensatz zu Art. 36 LWG, auf dem das Gebäude des Landeswahlrechts beruhe.

Das beanstandete Vorgehen des Gesetzgebers verletze aber auch den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz und das Grundrecht auf gleiche Behandlung aller Wähler des Landes, und zwar bei den Wählern der im Stimmkreis obsiegenden Partei, bei den Gewählten der betroffenen Stimmkreise, bei diesen Stimmkreisen selbst, d. h. bei allen ihren Wahlberechtigten, und bei den höheren regionalen Verbänden der obsiegenden Partei. Den Stimmen der Wähler der betroffenen Stimmkreise müsse der gleiche Erfolgswert gewährleistet werden wie jenen der übrigen Stimmkreise. Es liege zwar im Wesen der Mehrheitswahl, daß innerhalb des Stimmkreises die nicht auf den siegreichen Bewerber entfallenden Stimmen für die Mehrheitswahl ausfielen; daß aber gar keine Stimmen des Stimmkreises bei der Mehrheitswahl zum Zuge kämen, sei eine Durchbrechung des Gleichheitsgrundsatzes und verstoße gegen die rechtsstaatliche Ordnung überhaupt. In der Entscheidung vom 5. 4. 1952 habe das Bundesverfassungsgericht gleiche Anforderungen an das Gebot der Gleichheit, der Wahlrechtsgleichheit und der Rechtsstaatlichkeit gestellt. Zu beachten sei, daß der im Stimmkreis gewählte Abgeordnete nicht nur Vertrauensmann seiner Partei sei, sondern darüber hinaus als der berufene, ja verpflichtete Sachwalter seines Stimmkreises angesehen werde. Wenn übrigens der Gesetzgeber, was bestritten werde, wirklich gewisse Stimmkreise ihres rechtmäßig im Mehrheitswahlverfahren gewählten heimatlichen Abgeordneten berauben dürfe, so hätte er dies nicht in der rauen Form des neuen Art. 50 Abs. 2 tun dürfen. Er hätte ein dem Grundsatz der Gerechtigkeit stärker angenähertes Verfahren finden müssen (etwa Ausgleich auf der Landesebene). Das neue Verfahren wirke sich gerade zum Nachteil der Stimmkreise mit geringerer Einwohnerzahl aus. Vorsorglich werde auch diese Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes und des Grundsatzes der Rechtsstaatlichkeit zum Gegenstand der Anfechtung gemacht.

2. Für die Landtagsmehrheit (Fraktionen der SPD, der BP, des BHE und der FDP) stellte der von ihr bevollmächtigte Abgeordnete Dr. Albrecht Haas im Schriftsatz vom 26. Oktober 1954 den Antrag, dahin zu entscheiden, daß Art. 50 Abs. 2 LWG in der Fassung des 2. Änderungsgesetzes vom 11. August 1954 nicht verfassungsändernd ist.

Zur Begründung führte er im wesentlichen aus:

Der Verfassungsgrundsatz des „verbesserten Verhältniswahlrechts“ sei nicht verletzt. Was „verbes-

sertes“ Verhältniswahlrecht sei, bestimme Art. 14 BV selbst. Er schreibe nicht vor, daß jeder Stimmkreis einen Abgeordneten stellen müsse, im Gegenteil, der Verfassungsgeber gehe, wie sich aus Art. 14 Abs. 4 BV ergebe, davon aus, daß dies durchaus nicht immer der Fall sei. Es könne daher keine Rede davon sein, daß Art. 50 Abs. 2 in seiner jetzigen Fassung in den in Frage kommenden Stimmkreisen den bereits ordnungsgemäß gewählten Stimmkreisabgeordneten nachträglich „wieder kasieren“ würde. Gewählt sei nur der Abgeordnete, dessen Wahl endgültig, nach Feststellung auch der Ergebnisse des Wahlkreises, festgestellt sei. Der allgemeine Gleichheitsgrundsatz des Art. 118 BV könne nicht verletzt sein, da Art. 14 BV den hier einschlägigen besonderen Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit kenne. Gegen diesen Grundsatz, der besagen wolle, daß jeder abgegebenen Stimme der gleiche Zählwert und der gleiche Erfolgswert innewohnen solle, verstoße die angefochtene Gesetzesänderung keineswegs. Diese versuche im Gegenteil, die zu große Abweichung des Erfolgswertes der Stimmen von der mathematischen Gleichheit und Verhältnismäßigkeit, die bisher durch die Einrichtung der sog. Überhangmandate bestanden habe, zu korrigieren. Die Neufassung des Art. 50 Abs. 2 LWG bedeute demnach nur eine Hinführung des Wahlgesetzes auf die verfassungsmäßig verankerten Wahlrechtsgrundsätze, nicht aber eine Wegführung von diesen Grundsätzen. Jetzt erst sei die Verfassungsmäßigkeit erreicht. Unrichtig sei die Behauptung, daß sich die vom Gesetzgeber verfügte Änderung des Art. 50 Abs. 2 zum Nachteil der Stimmkreise mit geringerer Einwohnerzahl auswirke. Dieser Befürchtung habe der Gesetzgeber dadurch Rechnung getragen, daß er die Gesamtstimmzahlen nach Art. 48 LWG maßgeblich sein lasse. Im übrigen seien Betrachtungen, wie der Gesetzgeber etwas hätte besser ordnen sollen, müßig, da er souverän und als Landeswahlgesetzgeber lediglich an die Beachtung der Wahlrechtsgrundsätze des Art. 14 BV gebunden sei. Diese seien aber nicht verletzt; von einem Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit könne daher ebenfalls keine Rede sein.

3. Die Staatsregierung, der Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, gab keine Erklärung ab.

4. In der mündlichen Verhandlung wiederholten die Bevollmächtigten der Landtagsminderheit und der Landtagsmehrheit ihre Anträge und im wesentlichen die in ihren Schriftsätzen enthaltenen Ausführungen. Der Vertreter der Landtagsminderheit erklärte ergänzend, daß sich die beantragte Feststellung der Verfassungswidrigkeit auch auf § 1 Nr. 29 des Änderungsgesetzes vom 11. August 1954 beziehen solle.

III.

1. Nach Art. 75 Abs. 3 BV entscheidet der Bayer. Verfassungsgerichtshof Meinungsverschiedenheiten darüber, ob durch ein Gesetz die Verfassung geändert wird (vgl. auch § 2 Nr. 7 a, § 3 Abs. 2 Nr. 2 und § 43 VfGHG). Wie der Verfassungsgerichtshof schon mehrfach ausgesprochen hat, muß die Meinungsverschiedenheit, die zur Anrufung des Verfassungsgerichtshofs berechtigt, zwischen der Einbringung des Gesetzentwurfs und der Schlußabstimmung erkennbar geworden sein (vgl. VGH n. F. 2 II 181/198, 3 II 115/118, 4 II 251/268).

Im vorliegenden Falle ist diese Voraussetzung erfüllt, da von Abgeordneten der CSU bereits bei der Beratung des Gesetzentwurfs zur Änderung des Landeswahlgesetzes im Rechts- und Verfassungsausschuß die Verfassungswidrigkeit der angefochtenen Bestimmung geltend gemacht und hierauf vom Berichterstatter bei Behandlung des Gesetzentwurfs in der Landtagsvollversammlung hingewiesen wurde (vgl. Niederschriften über die 227. und 232. Sitzung des Rechts- und Verfassungsausschusses vom 22. 7. und 4. 8. 1954 S. 13 bzw. S. 1, 4, 8; stenogr. Bericht

über die 213. Sitzung des Bayer. Landtags vom 5. 8. 1954 S. 1959).

2. Nach dem Landeswahlgesetz wird die Gesamtzahl der Abgeordneten (204) auf die politischen Parteien und die sonstigen organisierten Wählergruppen nach den Grundsätzen der reinen Verhältniswahl aufgeteilt. Dies ergibt sich aus Art. 48 Abs. 2, wonach innerhalb eines jeden Wahlkreises die zu vergebenden Abgeordnetensitze (Art. 36 Abs. 1, 2) auf die einzelnen Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der Gesamtstimmzahlen unter Zugrundelegung des d'Hondt'schen Verfahrens verteilt werden. Hierbei umfassen die Gesamtstimmzahlen alle gültigen Stimmen, welche für die einzelnen Wahlvorschläge abgegeben wurden, also sowohl diejenigen, welche auf die Stimmkreisbewerber, als auch diejenigen, welche auf die Bewerber auf der Wahlkreisliste des betreffenden Wahlkreisvorschlags entfielen. Der Grundsatz der reinen Verhältniswahl erleidet insofern eine Ausnahme, als nach Art. 48 Abs. 4 LWG (Art. 14 Abs. 4 BV) Wahlvorschläge, auf die nicht mindestens in einem Wahlkreis 10 vom Hundert der abgegebenen Stimmen fallen, keinen Sitz zugeteilt erhalten und die auf sie entfallenen Stimmen bei der Ermittlung der Sitze ausscheiden.

Auf die nach Art. 48 Abs. 2 für jeden Wahlkreisvorschlag ermittelten Sitze werden gemäß Art. 50 Abs. 1 zunächst diejenigen Sitze angerechnet, welche auf die Bewerber entfallen, die nach Art. 49 in den Stimmkreisen (Stimmkreisverbänden) gewählt wurden oder als gewählt gelten. Für die Wahl in den Stimmkreisen (Stimmkreisverbänden) ist grundsätzlich die relative Mehrheit maßgebend. Die noch offenen Sitze werden dem Wahlkreisvorschlag zur Verteilung an die Bewerber aus der Wahlkreisliste nach der Zahl der auf die Bewerber entfallenen Stimmen zugeteilt. Hierbei werden bei einem Stimmkreisbewerber die Stimmen, die er in seinem Stimmkreis (Stimmkreisverband) erhalten hat und jene, die er auf der Wahlkreisliste erhalten hat, zusammengezählt (Art. 51 Abs. 1 LWG).

Es besteht die Möglichkeit, daß einem Wahlkreisvorschlag in den Stimmkreisen (Stimmkreisverbänden) mehr Sitze zugefallen sind, als ihm nach der Verhältnisrechnung des Art. 48 Abs. 2 zustehen würden. In der ursprünglichen Fassung sah Art. 50 Abs. 2 LWG vor, daß in einem solchen Falle die „Mehrsitze“ der betreffenden Partei oder Wählergruppe verbleiben und daß sie bei den übrigen Wahlkreisvorschlägen mit den niedrigsten Teilungszahlen in Abzug gebracht werden. Nach der Fassung, die Art. 50 Abs. 2 durch § 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeswahlgesetzes vom 22. 12. 1952 erhalten hatte, sollten die Mehrsitze gleichfalls den in Frage stehenden Wahlkreisvorschlägen verbleiben. Es sollte jedoch kein Ausgleich zu Lasten der übrigen Wahlkreisvorschläge mit den niedrigsten Teilungszahlen eintreten, vielmehr sollte sich die Gesamtzahl der Abgeordneten des Landes entsprechend erhöhen. Nach der den Gegenstand des anhängigen Verfassungsstreites bildenden Neufassung des Art. 50 Abs. 2 werden die überschießenden Sitze, die sich dadurch ergeben, daß den Wahlkreisvorschlägen bei der Wahl der Stimmkreisbewerber nach Art. 49 mehr Sitze angefallen sind, als ihnen nach Art. 48 Abs. 2 zustehen, nicht zugeteilt. Die Folge ist, daß so viele Stimmkreise (Stimmkreisverbände) keinen Abgeordneten erhalten, als überschießende Sitze angefallen sind. Nach Art. 50 Abs. 2 S. 2 scheiden die Stimmkreisbewerber in der Reihenfolge der niedrigsten Stimmzahlen aus, wobei „die Gesamtstimmzahlen nach Art. 48 maßgeblich sind“. Die Verweisung auf Art. 48 ist mißverständlich (vgl. Feneberg LWG Erläuterungen zu Art. 50). Der Sinn der Vorschrift ist aber — wie auch die Beteiligten im vorliegenden Verfahren nicht bezweifeln — jedenfalls der, daß bei der Ermittlung der niedrigsten

Stimmzahlen die Stimmen, welche der Bewerber im Stimmkreis und auf der Wahlkreisliste erhalten hat, zusammengezählt werden müssen.

3. Die Landtagsminderheit hält den Art. 50 Abs. 2 LWG in erster Linie deshalb für verfassungsändernd, weil er gegen den in Art. 14 BV verankerten Grundsatz des verbesserten Verhältniswahlrechts verstoße. Diesen Verstoß erblickt sie darin, daß nach der Neufassung des Art. 50 Abs. 2 LWG nicht mehr jedem Stimmkreis (Stimmkreisverband) „sein“ Abgeordneter gewährleistet sei.

Mit der Frage, was unter einem „verbesserten Verhältniswahlrecht“ i. S. der Bayer. Verfassung zu verstehen ist, hat sich der Bayer. Verfassungsgerichtshof bereits in seiner Entscheidung vom 2. 12. 1949 (GVBl. 1950 S. 1 — VGH n. F. 2 II 181) befaßt. Er hat ausgeführt, daß nach den Verhandlungen des Verfassungsausschusses der Verfassungsgebenden Landesversammlung das Wort „verbessert“ eine Verdeutschung des — zunächst vorgeschlagenen — Wortes „modifiziert“ habe sein sollen und daß sich im übrigen für den Sinn des Ausdrucks „verbessertes Verhältniswahlrecht“ aus der Entstehungsgeschichte nichts Wesentliches ergebe. Der Verfassungsgerichtshof hat in der bezeichneten Entscheidung weiter die Frage erörtert, ob Art. 50 Abs. 2 LWG in der Fassung vom 29. 3. 1949 (s. oben I) dem Landeswahlrecht nicht den Charakter des Verhältniswahlrechts nehme. Er hat diese Frage verneint. Zur Begründung hat er ausgeführt, Art. 14 Abs. 5 BV habe den Gesetzgeber ermächtigt und beauftragt, ergänzende Bestimmungen zu erlassen, vorausgesetzt, daß sie sich im Rahmen der Rechtssätze und Grundgedanken der ermächtigenden Verfassungsnorm und der Gesamtverfassung halten; die Richtung, die der Gesetzgeber dabei zu verfolgen habe, sei von der Bayer. Verfassung mit den Worten „nach einem verbesserten Verhältniswahlrecht“ angeben. Der Verfassungsgerichtshof ist in der genannten Entscheidung zu dem Ergebnis gelangt, daß Art. 50 Abs. 2 LWG in der damaligen Fassung sich im Rahmen des erteilten Auftrags halte, und hat dabei hervorgehoben, eine „Verbesserung“ des Verhältniswahlrechts liege insbesondere darin, daß nunmehr — durch Hereinnahme von Elementen des Mehrheitswahlrechts — jedem Stimmkreis sein Abgeordneter gewährleistet werde. Er hat festgestellt, daß das Wahlrecht des LWG, auch wenn gewisse Züge des Mehrheitswahlrechts aufgenommen seien, als Ganzes nicht den Charakter des Verhältniswahlrechts eingüßt habe, hat also die Lösung, für die sich der Gesetzgeber im Jahre 1949 entschieden hatte, als mit der Verfassung vereinbar erklärt.

Mit diesen Ausführungen hat der Verfassungsgerichtshof aber keineswegs festgestellt, daß der Weg, der damals gewählt worden ist, der einzige sei, auf dem der Gesetzgeber das Postulat des „verbesserten Verhältniswahlrechts“ erfüllen könne. Er hat insbesondere auch nicht ausgesprochen, daß dieses Postulat den Satz enthalte, jeder Stimmkreis müsse unter allen Umständen seinen eigenen Abgeordneten haben. Ein solcher Satz läßt sich — entgegen der Auffassung der Landtagsminderheit — auch aus der Bayer. Verfassung nicht herleiten. Diese bestimmt lediglich, daß die Abgeordneten nach einem verbesserten Verhältniswahlrecht gewählt werden. Einzelne Verbesserungen (Bildung von Stimmkreisen, 10-⁰/₁₀-Klausel) hat die Verfassung bereits selbst eingeführt. Die weitere Ausgestaltung des Wahlrechts in dieser Richtung überließ die Verfassung aber dem Gesetzgeber. Dieser hatte also insoweit einen gewissen Spielraum (vgl. dazu Entscheidung des Staatsgerichtshofs für das Deutsche Reich vom 17. 2. 1930, RGZ Bd. 128 Anhang S. 1/10 sowie BVerfGE 3,24). Der Gesetzgeber hatte — unter Beachtung des Zieles „Verbesserung“ — darüber zu befinden, inwieweit er Bestandteile des Mehrheitswahlrechts in das Verhält-

niswahlrecht, dessen Grundcharakter er zu wahren hatte, einbauen wollte. Das Landeswahlgesetz hat in allen Fassungen das Ziel verfolgt, jedem Stimmkreis den in ihm gewählten Abgeordneten zu gewährleisten (s. oben III 2). Hieran hält grundsätzlich auch das LWG in der Fassung vom 11. 8. 1954 fest. Es sieht lediglich in Art. 50 Abs. 2 eine Ausnahme für den Fall vor, daß sich sog. Überhangmandate ergeben, die nunmehr — im Gegensatz zu den früheren Regelungen — wegfallen. Daß es sich hierbei nur um verhältnismäßig seltene Fälle handeln kann, hat der Verfassungsgerichtshof bereits in der Entscheidung vom 30. 5. 1952 (VGH n. F. 5 II 125/143) dargelegt. Es trifft demnach zwar zu, daß die Neuregelung von 1954 insoweit Elemente, die die vorhergegangenen Fassungen des Landeswahlgesetzes aus dem Mehrheitswahlrecht übernommen hatten, zurückdrängt, sie hält sich aber in den Grenzen des Ermessens, das die Verfassung dem Wahlrechtsgesetzgeber eingeräumt hatte. Art. 50 Abs. 2 LWG enthält demnach keine Abweichung von dem in Art. 14 Abs. 1 BV festgelegten Grundsatz des verbesserten Verhältniswahlrechts.

4. Die Landtagsminderheit macht weiter geltend, daß durch Art. 50 Abs. 2 der Grundsatz der Wahlgleichheit (Art. 14 Abs. 1 BV) und der allgemeine Gleichheitssatz (Art. 118 Abs. 1 BV) verletzt würden. Auch dieser Auffassung kann nicht beigetreten werden.

Der gesamte Wahlvorgang zerfällt nach dem Landeswahlgesetz in 3 Abschnitte:

- a) die Aufstellung der Bewerber,
- b) die Stimmabgabe,
- c) die Auswertung der abgegebenen Stimmen und die Zuteilung der Abgeordnetensitze.

Art. 50 Abs. 2 LWG, der sich lediglich mit der „Feststellung des Wahlergebnisses“ befaßt (Überschrift vor Art. 46 ff LWG), ist für die ersten beiden Abschnitte des Wahlvorgangs ohne Bedeutung. Er greift erst ein, wenn nach Auszählung der abgegebenen Stimmen feststeht, daß bei der Wahl der Stimmkreisbewerber an einen Wahlkreisvorschlag mehr Sitze gefallen sind, als ihm auf Grund der Verhältnisrechnung (Art. 48 Abs. 2) zustehen. In einem solchen Fall beeinträchtigt Art. 50 Abs. 2 LWG den Erfolg von in den Stimmkreisen abgegebenen Stimmen, da nach dieser Vorschrift Bewerber, die in ihren Stimmkreisen die meisten Stimmen erhalten hätten und damit nach Art. 49 Abs. 1 an sich gewählt wären, in der Reihenfolge der niedrigsten Gesamtstimmzahlen auszuscheiden haben. Insoweit ist der Grundsatz der Wahlgleichheit allerdings nicht gewahrt und es bedarf der Prüfung, ob eine solche Abweichung durch die Verfassung gedeckt wird.

Bei dieser Prüfung muß zunächst auf die Ausführungen unter III 3 zurückgegriffen werden. Die Verfassung hat, wie dort dargelegt wurde, dem Gesetzgeber den Auftrag erteilt, das grundsätzlich beizubehaltende Verhältniswahlrecht zu verbessern. Das Ziel der Verbesserung konnte nur durch Einfügung bestimmter Funktionen des Mehrheitswahlrechts in das Verhältniswahlrecht, nämlich durch die Wahl der Vertreter der Stimmkreise (Stimmkreisverbände) mittels der Mehrheitswahl, erreicht werden (vgl. die oben angeführte Entscheidung vom 30. 5. 1952). Bei einer solchen Vermischung von 2 Wahlsystemen müssen sich zwangsläufig Überschneidungen ergeben, wenn nämlich die Wahl, soweit sie nach dem Mehrheitsprinzip erfolgt, einer Partei bereits mehr Sitze einbringt, als ihr auf Grund des für die Endzuteilung maßgebenden Verhältniswahlrechts zukommen. Der Ausgleich, der in einem solchen Falle vorgenommen werden muß, führt notwendig zur Zurückdrängung des Grundsatzes der Wahlgleichheit nach der einen oder anderen Richtung. Dies hat die Verfassung in Kauf

genommen, als sie in Art. 14 BV dem Gesetzgeber den Auftrag erteilte, das Verhältniswahlrecht durch Hereinnahme von Bestandteilen des Mehrheitswahlrechts zu verbessern und ihm hinsichtlich der näheren Ausgestaltung einen Ermessensspielraum einräumte (Art. 14 Abs. 5 BV; vgl. die unter III 3 angeführten Entscheidungen des Staatsgerichtshofs für das Deutsche Reich und des Bundesverfassungsgerichts). Diesen Ermessensspielraum hat der Gesetzgeber bei der Neufassung des Art. 50 Abs. 2 LWG durch das Änderungsgesetz vom 11. 8. 1954 nicht überschritten. Er war auf Grund des ihm von der Verfassung erteilten Auftrags sowohl ermächtigt, den Ausgleich auf Kosten der übrigen Wahlkreisvorschläge vorzunehmen (Art. 50 Abs. 2 i. d. F. von 1949, dessen Vereinbarkeit mit der Bayer. Verfassung der Verfassungsgerichtshof in den Entscheidungen vom 2. 12. 1949 und 30. 5. 1952 festgestellt hat), als auch befugt, zum Ausgleich die aus der Stimmkreiswahl sich ergebenden Mandate zu kürzen, wie dies das LWG 1954 vorschreibt. Der von der Landtagsminderheit angegriffene Art. 50 Abs. 2 LWG ist demnach durch Artikel 14 BV gedeckt, soweit ein Verstoß gegen den Grundsatz der Wahlgleichheit geltend gemacht wird.

Auch Art. 118 Abs. 1 BV ist nicht verletzt. Es mag hier dahinstehen, in welchem Verhältnis der Grundsatz der Wahlgleichheit (Art. 14 Abs. 1 BV) zu dem allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 118 Abs. 1 BV) steht (vgl. dazu VGH n. F. 5,73 und BVerfGE 1,242/247); denn aus den obigen Ausführungen ergibt sich bereits, daß für die getroffene Regelung sachliche

Gründe maßgebend waren, der Gesetzgeber bei Erfüllung der ihm übertragenen Aufgabe also keinesfalls willkürlich gehandelt hat. Dies gilt auch für Art. 50 Abs. 2 S. 2 LWG (Reihenfolge des Ausscheidens). Es war durchaus naheliegend, hier die niedrigsten Stimmzahlen maßgebend sein zu lassen, die der Bewerber im Stimmkreis und auf der Wahlkreisliste zusammen erhalten hat. Die Frage, ob es etwa zweckmäßiger und schonender gewesen wäre, den Ausgleich — wie die Landtagsminderheit meint — auf einer höheren Ebene (Wahlkreis oder Land) vorzuschreiben, hatte der Verfassungsgerichtshof nicht zu prüfen.

Daß Art. 3 BV (Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit) durch die angegriffene Vorschrift des LWG nicht verletzt wird, bedarf nach dem oben Ausgeführten keiner weiteren Erörterung.

Es war somit festzustellen, daß § 1 Nr. 30 des Zweiten Änderungsgesetzes vom 11. 8. 1954, der den Art. 50 Abs. 2 LWG neu faßt, nicht verfassungsändernd ist. Daraus ergibt sich ohne weiteres, daß auch § 1 Nr. 29 a.a.O., der lediglich die Worte „vorbehaltlich Art. 50 Abs. 2“ in Art. 49 Abs. 1 LWG einfügt, keine Verfassungsänderung enthält; einer ausdrücklichen Feststellung im Entscheidungssatz bedürfte es insoweit nicht.

Das Verfahren ist kostenfrei (§ 23 Abs. 1 S. 1 VfGHG).

gez. Walther	Schaefer	Dr. Holzinger
gez. Keller	Dr. Eyermann	Dr. Stürmer
gez. Dr. Kolb	Dr. Bohley	Kohler.